

Zur Frage der Rentenanpassung: Probleme und Lösungsansätze

Faik, Jürgen; Köhler-Rama, Tim

Erstveröffentlichung / Primary Publication
Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Faik, J., & Köhler-Rama, T. (2009). *Zur Frage der Rentenanpassung: Probleme und Lösungsansätze*. (FaMa-Diskussionspapier, 3/2009). Frankfurt am Main: FaMa - Neue Frankfurter Sozialforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-364369>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Jürgen Faik/Tim Köhler-Rama

**Zur Frage der Rentenanpassung:
Probleme und Lösungsansätze**

FaMa-Diskussionspapier 3/2009

FaMa

Neue Frankfurter Sozialforschung

Nikolausstraße 10

D-65936 Frankfurt/Main

Oktober 2009

Herausgeber und Verlag:

FaMa

Neue Frankfurter Sozialforschung

Nikolausstraße 10

65936 Frankfurt am Main

Tel.: 069/34409710

Fax: 069/34409714

E-Mail: info@fama-nfs.de

<http://www.fama-nfs.de>

ISSN 1869-1935

Zusammenfassung*

Mit der Rentenreform 2001 wurde das Ziel der Lebensstandardsicherung der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufgegeben zu Gunsten der Zielsetzung der Sicherung des Lebensstandards im Alter aus „drei Säulen“. Im Lichte dieses grundlegend veränderten Sicherungsziels muss die Frage der Rentenanpassungssystematik neu diskutiert werden. In dem vorliegenden Diskussionspapier wird für eine vereinfachte Anpassungsformel mit integriertem Sicherungsziel plädiert. Sie orientiert sich sowohl an den Bruttoarbeitsseinkommen als auch an dem Verhältnis von Rentnern und Versicherten. Die komplexen Parametrisierungen der aktuellen Anpassungsformel wie der kaum nachvollziehbare Faktor α sowie der fiktive und inhaltlich nicht zu rechtfertigende Altersvorsorgeanteil sollten aus der Formel eliminiert werden.

Summary*

Due to the pensions reform of 2001 the target of securing the living standard in the context of the German Pension System (GRV) was cancelled, and there has been a change towards the target of securing the living standard in the ageing period on the basis of “three pillars”. Concerning to this fundamentally changed target the principles of pension adjustments should be discussed again. In this discussion paper we argue for a more simple adjustment formula with an integrated target of social security. It is geared as well to gross wages as to the relation between the number of pensioners and the number of insured persons. The complicated parameters of the current adjustment formula like the hardly traceable factor α and the not vindictory share of retirement provision due to private payments should be eliminated.

* Dr. Tim Köhler-Rama und Dr. Jürgen Faik sind Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund im Forschungsnetzwerk Alterssicherung. Das vorliegende Diskussionspapier spiegelt ausschließlich ihre persönlichen Ansichten wider. Autoren-Kontakt: dr.tim.koehler-rama@drv-bund.de, faik@fama-nfs.de.

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Zur Rentenanpassungspraxis in Deutschland und Europa	7
2.1 Bisherige Rentenanpassungen in Deutschland	7
2.2 Rentenanpassungsverfahren in Europa	8
3. Zur sozialpolitischen Dimension der Rentenanpassung	10
3.1 Zieldimensionen der Rentenanpassung	10
3.2 Zur Zielsetzung der Lebensstandardsicherung	11
3.3 Verteilungswirkungen der bundesdeutschen Rentenanpassungen	13
4. Zur Problematik der aktuellen Rentenanpassungen in Deutschland	15
5. Alternativen zur aktuellen Rentenanpassung in Deutschland	16
5.1 Inflationsanpassung	16
5.2 Die Idee des demografischen Faktors	18
5.3 Dynamisch-degressive Rentenanpassung	19
6. Ein neuer Ansatz: Integrierte Bruttolohnanpassung	21
6.1 Komponenten einer transparenten Rentenanpassungsformel	21
6.2 Operationalisierung der integrierten Bruttolohnanpassung	22
6.3 Anwendung der integrierten Bruttolohnanpassung	26
6.4 Sensitivitätsanalysen	29
7. Schlussbetrachtung	32
Anhang	33
Literaturverzeichnis	34

1. Einleitung

Kaum eine sozialpolitische Maßnahme wird so intensiv in der bundesdeutschen Öffentlichkeit diskutiert wie die Erhöhung der Renten zum 1. Juli eines Jahres. Die Rentenanpassung ist ein Politikum ersten Ranges, nicht nur weil sie über die Teilnahme der rd. 20 Millionen Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung entscheidet, sondern weil sie hinweist auf das „Verteilungsproblem zwischen Rentnern und Beitragszahlern, das immer neu zu lösen ist.“¹ Die Politik tut sich möglicherweise auch deshalb schwer mit der gesetzlichen Regelung der Rentenanpassung, weil hier tatsächlich „zur Verwirklichung eines sozialpolitischen Ziels ein aktives Handeln des Gesetzgebers erforderlich ist.“²

So kann es eigentlich nicht verwundern, dass die jährliche Anpassung der Renten in der Vergangenheit häufig nicht regelgebunden, sondern in diskretionärer Weise erfolgt ist. Seit rd. zehn Jahren ist eine regelgeleitete Rentenanpassung kaum noch erkennbar. Inzwischen vermag kaum noch jemand eine Systematik darin zu sehen und die durch die Anpassung ausgelösten Wirkungen zu erklären. Diese „neue Unübersichtlichkeit“ in der Rentenpolitik korrespondiert mit häufig wechselnden Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahmen (siehe Übersicht 1). Die Folge ist nicht nur eine zunehmende Intransparenz der Wirkungen der jeweiligen Maßnahmen, sondern auch ein Verlust an Vertrauen in die Alterssicherungspolitik. Die aktuelle Diskussion über „regelgebundene Korrekturmechanismen“ bezüglich der Wirkungen von Schutzklauseln³ trägt im Grunde genommen nichts zur Lösung des Verteilungsproblems bei, sondern versteckt dieses immer weiter hinter technischen Wirkmechanismen.

Damit gerät die eigentliche Aufgabe der Rentenanpassungsformel zunehmend aus dem Blickfeld: Sie soll „in verlässlicher Weise die Last oder den Gewinn, die sich aus der Veränderung der Relation von Rentenempfängern zu Beitragszahlern ergeben, auf Rentner, Beitragszahler und Steuerzahler verteilen.“⁴ Dabei müssen drei Gesichtspunkte beachtet werden: Erstens der Umfang der Beteiligung der Rentner an dem Anstieg des Lebensstandards der Aktiven (sozialpolitische Dimension), zweitens die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung (fiskalische Dimension) und drittens die Wirkungen der jährlichen Rentenanpassung auf die Preisentwicklung und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (makroökonomische Dimension). Da der sozialpolitischen Dimension – gerade unter dem Aspekt der viel diskutierten Generationengerechtigkeit – eine zentrale Rolle zukommt, wird auf sie nachfolgend vergleichsweise breit eingegangen.

¹ Krupp 2003, S. 710.

² Schewe 1972, S. 453.

³ Vgl. Gasche 2005.

⁴ Krupp 1999, S. 476.

Übersicht 1: Zielsetzungen der Rentenanpassungen in Deutschland seit 1999

<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Anpassungstechnik</i>	<i>(Explizite) Zielsetzung</i>
Rentenreformgesetz (RRG) 1999	Nettoanpassung mit Demografiefaktor	Der Demografiefaktor soll nicht angewendet werden, wenn seine Anwendung zu einem Netto-Standardrentenniveau von unter 64% führen sollte.
Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (1999)	Aussetzen des Demografiefaktors für die Jahre 1999 und 2000	-
Haushaltssanierungsgesetz (2000)	Inflationsanpassung in den Jahren 2000 und 2001	-
Altersvermögensergänzungsgesetz (2001)	Die Inflationsanpassung wird aufgegeben. Ab 2001 erfolgt der Übergang auf die Bruttoanpassung mit Riester-Treppe.	Beitragssatz zur RV 20% (bis 2020) bzw. 22% (bis 2030) und (neu definiertes) Nettorentenniveau von 64%
Zweites Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze (2004)	Aussetzen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004	-
RV-Nachhaltigkeitsgesetz (2005)	Ab 2005 richtet sich die Rentenanpassung nach der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte, der Veränderung des Beitragssatzes zur RV und des Altersvorsorgebeitrags (bis 2011) sowie nach dem Verhältnis von Äquivalenzrentnern und Äquivalenzbeitragszahlern (Nachhaltigkeitsfaktor)	Beitragssatzziele bleiben erhalten. Neues Mindestsicherungsziel: Nettorentenniveau vor Steuern in Höhe von 46% (bis 2020) bzw. 43% (bis 2030).
Gesetz über die Weitergabe der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 (2006)	Aussetzen der Rentenanpassung	-
Zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze (2006)	Neudefinition der anpassungsrelevanten Größe des aktuellen Rentenwertes, um die Lohnentwicklung um die „Ein-Euro-Jobs“ zu bereinigen	-
Gesetz zur Rentenanpassung (2008)	Aussetzen der Riester-Treppe für die Jahre 2008 und 2009; Nachholen der dämpfenden Wirkung 2012 und 2013	-
Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (2009)	Ausschluss einer Minderung des aktuellen Rentenwertes im Falle einer negativen Lohnentwicklung (bisher nur Ausschluss einer Minderung in Bezug auf die Minderungswirkung der anpassungsdämpfenden Faktoren in der Rentenanpassungsformel); Nachholen ab 2011 (maximal hälftige Minderung einer positiven Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs)	Grundsätzlich soll das Prinzip der lohnbezogenen Rente gewahrt bleiben.

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 263-276, und <http://www.sozialpolitik-aktuell>

Der Aufbau des Diskussionspapiers ist wie folgt: Wir werden nach der kurzen Einleitung in die Thematik im folgenden Kapitel zwei auf die bisherige Rentenanpassungspraxis in Deutschland eingehen und zudem die verschiedenen Rentenanpassungsverfahren in Europa betrachten. Nach dieser Deskription werden wir in Kapitel drei auf der normativen Ebene die sozialpolitische Dimension der Rentenanpassung, insbesondere den Gesichtspunkt der Lebensstandardsicherung, ansprechen und dabei auch kritisch die Verteilungswirkungen der bundesdeutschen Rentenanpassungen thematisieren. Letzteres leitet über zu einer Problematisierung der aktuellen Rentenanpassungen in Deutschland in Kapitel vier. Aufbauend auf dieser kritischen Auseinandersetzung, werden in Kapitel fünf mit der Inflationsanpassung, dem Konzept des demografischen Faktors und der umverteilenden Rentenanpassung drei alternative Anpassungsverfahren diskutiert. Da diese drei Alternativen allesamt wenig zu überzeugen vermögen, wird in Kapitel sechs mit der integrierten Bruttoanpassung ein eigener, u. E. transparenter und daher nachvollziehbarer Vorschlag zur Rentenanpassung präsentiert. Eine Schlussbetrachtung in Kapitel sieben rundet das Diskussionspapier ab.

2. Zur Rentenanpassungspraxis in Deutschland und Europa

2.1 Bisherige Rentenanpassungen in Deutschland

Die 2001 eingeführte neue Zielsetzung der Alterssicherungspolitik, dass die gesetzliche Rente nur in Kombination mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge den Lebensstandard im Alter sichern könne, steht der traditionellen Sichtweise eines eigenständigen Sicherungsziels innerhalb der GRV entgegen und führte zu einer neuen Grundlage der Diskussion über die Rentenanpassungen. Mit der Aufgabe des Ziels der Lebensstandardsicherung (GRV-Rente als Lohnersatz) ist die jahrzehntelang gültige Begründung für die Lohnanbindung der Renten entfallen. Hierdurch wurde das 1957 eingeführte Prinzip der Teilhabeäquivalenz gebrochen.⁵

De facto wurde das 1957 eingeführte Prinzip der lohnbezogenen Rente in den vergangenen Jahren bereits sukzessive aufgeweicht. So wird in der Begründung zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 17.6.2009 zwar noch auf das Prinzip der lohnbezogenen Rente rekurriert⁶, zugleich steht das Gesetz, indem es verhindern soll, dass eine negative Entwicklung der Löhne zu einer Rentenminderung führen könnte, dieser Zielsetzung genau entgegen. Zwar folgen gemäß der aktuell gültigen Rentenanpassungsformel die Renten noch grundsätzlich den Bruttolöhnen und –gehältern je Arbeitnehmer, dieser Zusammenhang wurde infolge der Rentenreformen der vergangenen Jahre aber – wie erwähnt – stark gelockert: Zum einen kam im Jahre 2006 die Orientierung der Entwicklung der Renten an der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte, d. h. ohne die Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ohne die Bezüge der Beamten, hinzu.⁷ Zum anderen beinhaltet die Anpassungsformel einen fiktiven Altersvorsorgeanteil, der die Belastung der Versicherten infolge der privaten Vorsorgeaufwendungen auf die Rentenbezieher spiegeln soll. Diese Systematik ist sachlich nicht begründbar⁸, weil (noch immer) ein Großteil der Versicherten keine private Vorsorge betreibt.⁹

Im Ergebnis haben die genannten Reformen zu einer immer intransparenteren Rentenanpassungsformel geführt, deren verschiedene Einflussfaktoren zunehmend schwerer zu verstehen und zu prognostizieren sind (siehe Übersicht 2¹⁰).¹¹ Hinzu kommt, dass durch sie der konjunkturelle Wirkmechanismus der Rentenversicherung geschwächt wurde, weil der Zu-

⁵ Teilhabeäquivalenz bedeutet, dass gleichwertige Anrechte auf Leistungen (Entgeltpunkte) unabhängig von der Zeit, der sie entstammen, zu gleichen Leistungen berechtigen und dass sich vom Grundsatz her die relativen Einkommenspositionen während der Erwerbs- in der Ruhestandsphase widerspiegeln. Vgl. Ruland 1990, S. 494-495.

⁶ „Gleichzeitig wird (...) erreicht, dass die Rente grundsätzlich der Einkommensentwicklung folgt, wodurch das Prinzip der lohnbezogenen Rente nach wie vor gewahrt bleibt.“ (Bundestagsdrucksache 16/13424, S. 37).

⁷ Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt in § 68 Abs. 2 SGB VI fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte widerspiegeln muss. Da die beitragspflichtigen Entgelte sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt haben als die Bruttoentgelte je Arbeitnehmer, führt dies zu einer weiteren Dämpfung der Rentenanpassungen mit dem Ziel der Beitragsatzstabilisierung.

⁸ Als zusätzliche Schwäche der aktuellen Rentenanpassungsformel ergibt sich, dass der Wert 100 im „Altersvorsorge-Term“ später (vorgesehen war 2011) durch den Wert 90 ersetzt werden soll. Dies ist inhaltlich wenig plausibel.

⁹ Gemäß Befunden auf Basis der AVID 2005 (AVID = Altersvorsorge in Deutschland) haben in den betrachteten Alterskohorten 1942-1961 35-40 % der Männer in beiden deutschen Landesteilen sowie der ostdeutschen Frauen bzw. sogar fast 50 % der westdeutschen Frauen keine privaten Anwartschaften erworben (vgl. Frommert/Ohsmann/Rehfeld 2008, S. 7).

¹⁰ Vgl. auch die Darstellung der Rentenanpassungs-Historie in Deutschland in Börsch-Supan 2007, S. 4-7.

¹¹ Beispielsweise konnte der jüngste rentensenkende Effekt der Ausweitung der Kurzarbeit kaum vorhergesehen werden. Die Tatsache, dass sich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf die Rentenanpassung auswirken, ist eigentlich nicht beabsichtigt.

sammenhang zwischen der Einnahmenentwicklung der Erwerbstätigen einerseits und der Entwicklung der Rentenzahlbeträge andererseits gelockert wurde.

Übersicht 2: Rentenanpassungsformeln der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland seit 1957

Zeitraum	Bezeichnung	Formel
1957-1983	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis gleitender Drei-Jahres-Durchschnitte	$ABG_t = \frac{DBE_{t-2} + DBE_{t-3} + DBE_{t-4}}{3}$
1983-1992	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis der Bruttolohnveränderung der beiden vorhergehenden Jahre	$ABG_t = ABG_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}}$
1992-2001	Nettolohnbezogene Anpassung	$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1} \cdot NQ_{t-1} \cdot RNQ_{t-2}}{DBE_{t-2} \cdot NQ_{t-2} \cdot RNQ_{t-1}}$
2001-2005	Modifizierte Bruttoanpassung	$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1} \cdot 100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{DBE_{t-2} \cdot 100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}}$
Seit 2005	Modifizierte Bruttoanpassung inklusive Nachhaltigkeitsfaktor	$ARW_t = \left[ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1} \cdot 100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{DBE_{t-2} \cdot 100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}} \right] \cdot \left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right]$

Legende: t = Jahresindex, ABG = allgemeine Bemessungsgrundlage, ARW = aktueller Rentenwert, NQ = Nettoquote des VGR-Arbeitsentgelts, RNQ = Rentennettoquote, DBE = Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer (seit 2006 ohne Beamte und ohne Entgelte oberhalb der GRV-Beitragsbemessungsgrenze), RVB = GRV-Beitragssatz, AVA = Altersvorsorgeanteil, RQ = Verhältnis aus der Anzahl der Äquivalenzrentner zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler mit Normierung auf Durchschnittsverdiener (ohne Geringverdiener), α = Gewicht zur Verteilung der demografischen und wirtschaftlichen Lasten auf Beitragszahler und Rentner

Quelle: Faik/Köhler-Rama 2009, S. 133

2.2 Rentenanpassungsverfahren in Europa

Wie der nachfolgenden Übersicht 3 zu entnehmen ist, existieren in Europa verschiedene Arten der Altersrentenanpassung. In gut zwei Drittel der betrachteten 31 Länder ist eine Inflationsanpassung in der einen oder anderen Form vorgesehen. Deutschland gehört daher mit seiner modifizierten Bruttolohnanpassung (siehe Übersicht 2) zur Minderheit der europäischen Länder, in der keinerlei Inflationsanpassung verfahrenstechnisch stattfindet.

Des Weiteren zeigt Übersicht 3, dass in der ganz überwiegenden Mehrheit der betrachteten Länder – so auch in Deutschland – die Renten einmal jährlich angepasst werden. Ausnahmen bilden lediglich Großbritannien (mindestens einmal jährlich), Niederlande (halbjährlich) und Slowenien (zweimal im Jahr) mit i. d. R. häufigeren Anpassungen sowie Liechtenstein, die Schweiz (üblicherweise alle zwei Jahre) und Polen (in Abhängigkeit von der Verbraucherpreisentwicklung) mit i. d. R. (bzw. – im Falle von Polen – möglicherweise) selteneren Anpassungen.

Übersicht 3: Grundsätzliche Form der Altersrentenanpassung in Europa

<i>Land</i>	<i>Rentenanpassungsverfahren</i>	<i>Anpassungszeitraum</i>
Belgien	Bedingte Inflationsanpassung (ab 2 %) [für Renten vor 1999: Lebensstandardanpassung]	Jährlich
Bulgarien	50 % Einkommens-, 50 % Inflationsanpassung	Jährlich
Dänemark	Lohnanpassung (bei Volksrenten) bzw. Anpassung nur bei ausreichenden Rücklagen (bei Zusatzrenten)	Jährlich
Deutschland	Modifizierte Bruttolohnanpassung	Jährlich
Estland	20% Inflationsanpassung, 80 % Sozialsteuereinnahmenseitige Anpassung (1. Säule) bzw. keine Anpassung (2. Säule)	Jährlich
Finnland	Inflationsanpassung (bei Volksrenten) bzw. 80 % Inflationsanpassung, 20 % Einkommensanpassung (bei gesetzlichen einkommensbezogenen Renten)	Jährlich
Frankreich	Inflationsanpassung (ohne Preisentwicklung bei Tabakerzeugnissen)	Jährlich
Griechenland	I. d. R. Inflationsanpassung (gemäß der Einkommenspolitik der Regierung)	Jährlich
Großbritannien	Inflationsanpassung	Mindestens einmal jährlich
Irland	Beschluss der Regierung	Jährlich
Island	Mindestens Inflationsanpassung unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung (bei Volksrenten) bzw. Anpassung gemäß versicherungsmathematischer Grundsätze (bei Zusatzrenten)	Jährlich
Italien	Mit Rentenhöhe degressiv (in drei Klassen) gestaffelte Inflationsanpassung	Jährlich
Lettland	Mit Rentenhöhe degressiv (in drei Klassen) gestaffelte Inflations- und Einkommensanpassung	Jährlich
Liechtenstein	Mittelwert aus Lohn- und Preisentwicklung (1. Säule) bzw. institutionenspezifische Anpassungsverfahren (bei 2. Säule)	Alle zwei Jahre
Litauen	Beschluss der Regierung (bei Grundrenten und bei Zulagen für langjährig Versicherte) bzw. Einkommensanpassung (bei Zusatzrenten)	Jährlich
Luxemburg	I. d. R. Inflationsanpassung (Verfahren aktuell aber ausgesetzt)	Jährlich
Malta	Für Jahrgänge vor 1962: Anpassung gemäß dem jeweils höheren Index der Lebenshaltungskosten versus Index des berufsspezifischen Entgelts; für Jahrgänge ab 1962: 70 % Lohnanpassung, 30 % Inflationsanpassung	Jährlich
Niederlande	Lohnanpassung	Halbjährlich
Norwegen	Anpassung gemäß der Entwicklung des Grundbetrags der sozialen Sicherung	Jährlich
Österreich	Sozial gestaffelte Anpassung	Jährlich
Polen	Bedingte Inflationsanpassung (bei Verbraucherpreisanstieg auf mindestens 105 % gegenüber letzter Anpassung)	In Abhängigkeit von Verbraucherpreisentwicklung
Portugal	Inflations- und Bruttoinlandsproduktanpassung	Jährlich
Rumänien	I. d. R. Inflationsanpassung	Jährlich
Schweden	Inflationsanpassung (bei garantierten Renten und Unterhaltshilfen für Ältere) bzw. Einkommensanpassung (bei Zusatzrenten und entgeltbezogenen Altersrenten)	Jährlich

(Fortsetzung von Übersicht 3:)

<i>Land</i>	<i>Rentenanpassungsverfahren</i>	<i>Anpassungszeitraum</i>
Schweiz	Anpassung an Löhne und Preise (Grundsystem) bzw. Inflationsanpassung (obligatorische Mindestvorsorge)	Alle zwei Jahre (evtl. vorgezogene Rentenanpassung)
Slowakei	Inflations- und Einkommensanpassung	Jährlich
Slowenien	Lohnanpassung	Zweimal im Jahr
Spanien	Inflationsanpassung	Jährlich
Tschechien	Inflationsanpassung bzw. Anpassung in Höhe von einem Drittel einer Reallohnerhöhung	Jährlich
Ungarn	50 % Inflationsanpassung, 50 % Nettoeinkommensanpassung (1. Säule) bzw. Anpassung gemäß versicherungsmathematischen Grundsätzen (bei 2. Säule)	Jährlich
Zypern	Lohn-/Gehaltsanpassung und Inflationsanpassung	Jährlich

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis des Mutual Information System on Social Protection in the Member States of the European Union (MISSOC; vgl. hierzu: http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_de.htm)

3. Zur sozialpolitischen Dimension der Rentenanpassung

3.1 Zieldimensionen der Rentenanpassung¹²

Eine Diskussion der verschiedenen Vorschläge zur Rentenberechnung und –anpassung ist nur möglich, wenn Klarheit über das bzw. die Oberziele einer solchen Reform und die Wertigkeit nachgelagerter Zielsetzungen besteht. Auch konfligierende Auswirkungen der Ziele sind nur dann auflösbar, wenn klar ist, welche Werte die Gesellschaft hoch schätzt und welche nicht.

Grundsätzlich lassen sich u. E. folgende (durchaus interdependente) Anforderungen an eine soziale Renten(anpassungs)formel stellen:

- Sie muss ökonomisch tragbar sein,
- in einem Versicherungssystem eine hinreichend enge Verbindung zwischen Beiträgen und Leistungen gewährleisten und
- nachvollziehbare intra- und intergenerative Verteilungsergebnisse produzieren.¹³

Diese grundsätzlichen Anforderungen müssen in der Praxis operationalisiert werden. Im Hinblick auf die ökonomische Traglast wird seit geraumer Zeit von verschiedenen Seiten angezweifelt, ob ein umlagefinanziertes Alterssicherungssystem, welches besonders offensichtlich auf dem so genannten Generationenvertrag gründet, langfristig tragfähig ist. Allerdings birgt der Wechsel zu einem stärker kapitalfundierte System erhebliche Probleme: Insbesondere die Übergangsgenerationen werden erheblich belastet.¹⁴ Zudem ist auch das Kapitaldeckungsverfahren nicht immun gegen die Auswirkungen demografischer Veränderungen.

¹² Die Ausführungen in diesem und im nächsten Abschnitt fußen zum Teil auf einem instruktiven Gedankenaustausch mit Jens Grütz, früher Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, heute Statistisches Bundesamt.

¹³ Queisser formuliert folgende Anforderungen an eine Reformstrategie: (1) die Verbesserung der ökonomischen Anreize, (2) die Verbesserung des langfristigen Finanzierungsgleichgewichts, (3) die Einbindung in eine nachhaltige Makro- und Finanzpolitik sowie (4) das Voraussetzen ausreichender administrativer Kapazitäten (vgl. Queisser 2000, S. 47).

¹⁴ Vgl. z. B. Eitenmüller/Hain 1998.

Daher wird hier die Meinung vertreten, dass einiges für die Beibehaltung eines umlagefinanzierten und (partiell) umverteilenden Eckpfeilers der sozialen Alterssicherung spricht. Eine allein das Marktergebnis fokussierende Betrachtung greift in einem *Sozialversicherungssystem* zu kurz. Sie vernachlässigt nämlich zum einen, dass angesichts von Bewertungsproblemen und natürlich angesichts bestehender Machtstrukturen nicht jedes Marktergebnis als leistungsgerecht bezeichnet werden kann. Zum anderen vernachlässigt eine solche Betrachtung, dass auch nicht-marktbezogene Aktivitäten gesamtgesellschaftlich und mithin für die Funktionsfähigkeit staatlich organisierter Alterssicherungssysteme von nicht zu unterschätzender Relevanz sind. Als Beispiele können die Geburt und Erziehung von Kindern oder die Pflege von Verwandten genannt werden. Ein Sicherungssystem mit sozialer Komponente hat geradezu die Verpflichtung, entsprechende nicht-marktbezogene Aktivitäten (pekuniär) in das System marktbezogener Tätigkeitsformen einzugliedern. Zudem muss vermieden werden, dass Versicherte, die zwar eine vollständige Erwerbskarriere vorweisen können, aber lediglich eine unterdurchschnittliche Entgeltposition erreichen, ein Renteneinkommen in der Nähe des Sozialhilfesatzes (bzw. des ALG-II-Satzes) erzielen. Diese Versicherten sollten auch im Alter ihren Lebensstandard – mit Hilfe der GRV-Rente – sichern können.

3.2 Zur Zielsetzung der Lebensstandardsicherung

Wenn das Ziel der Alterssicherung die Lebensstandardsicherung ist und der gesetzlichen Rente eine Lohnersatzfunktion zukommt, dann folgt daraus notwendigerweise eine enge Anbindung der Renten an die Lohnentwicklung. Kurt Jantz fasst diese Sicht bezüglich des Wesens der Rente sehr prägnant zusammen: „Die Rente ist zwar insofern beitragsbezogen, als derjenige, der hohe Beiträge und mehr Beiträge leistet, eine entsprechend höhere Rente bekommt. Hinter dem Beitrag des Versicherten steht aber der Lohn, nach welchem der Beitrag berechnet wird. Die Rente ist also auf den Wert der Arbeit bezogen. Sie ist eine ‚Arbeitswertrente‘ (...) Entscheidend ist, dass der Rentner seinen sozialen Standort innerhalb der Gesellschaft wirtschaftlich in dem gleichen Verhältnis hält, in dem er sich während seines Arbeitslebens befunden hat.“¹⁵

Der Begriff Lebensstandard stellt dabei keine absolut fixierte Größe dar, sondern konkretisiert sich zum einen durch einen intrapersonellen Längsschnitt- sowie zum anderen durch einen interpersonellen Querschnittsbezug. In dieser Sicht drückt sich die Zielsetzung der Lebensstandardsicherung im GRV-Kontext zum einen durch die Bezugnahme auf ein im Erwerbsleben erreichtes Wohlstandsniveau ein und derselben Person aus. Zum anderen wird der eigene Wohlstand durch den Wohlstand der anderen beeinflusst, so dass Lebensstandard auch im Sinne einer Orientierung des eigenen Wohlstands am Wohlstandsdurchschnitt einer relevanten Vergleichsgruppe definiert werden kann.¹⁶ Nicht zuletzt pragmatische Überlegungen wie z. B. die Einfachheit der Handhabung von Rentenbemessung und -anpassung haben dazu geführt, dass in der GRV Lebensstandard – zumindest nach erfolgtem Rentenzugang – im letztgenannten, querschnittsbezogenen Sinne operationalisiert wurde.

Bei einer grundsätzlichen Erörterung der Lebensstandard-Thematik ist zunächst festzuhalten, dass es sich in einem (arbeits-)einkommensbezogenen Sicherungssystem wie der GRV anbietet, aus den prinzipiell zur Verfügung stehenden Wohlstandsindikatoren – Einkommen, Vermögen und Privater Verbrauch¹⁷ – das Einkommenskonzept auszuwählen. Für entsprechende einkommensbezogene Wohlstandsvergleiche ist es Standard, als Einkommensbegriff einen *nach* Steuern und *nach* Zahlung von Transfers definierten Geldeinkommensbegriff

¹⁵ Jantz 1972, S. 421.

¹⁶ Vgl. hierzu auch Thiede 1998, S. 150.

¹⁷ Vgl. hierzu Faik 2000, S. 2.

zu verwenden; d. h. es wird üblicherweise auf das Nettoeinkommen Bezug genommen.¹⁸ Dies ist auch ein Argument zu Gunsten des inzwischen verwirklichten nachgelagerten Korrespondenzprinzips bei der Rentenbesteuerung. M. a. W.: Das endgültige Verteilungsergebnis sollte für alle steuerpflichtigen Generationen durch den Staat im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auf Basis des beim Steuersubjekt frei verfügbaren – seine Leistungsfähigkeit widerspiegelnden – Einkommens erfolgen.¹⁹

In diesem Zusammenhang kann argumentiert werden, dass bestimmte Einkommensarten – wie z. B. die Lebensversicherungseinnahmen als Bestandteil der Vermögenseinkommen – stark lebenszyklusabhängig sind: Hohe (*längsschnittbezogene*) Vermögenseinkommen im Alter legen entsprechend einen Anteil der Renteneinkommen am gesamten Haushaltseinkommen von Rentnerhaushalten nahe, der geringer als der für die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit angegebene Anteilswert wäre. Zudem ist zu bedenken, dass von einem gegebenen Einkommen im Alter üblicherweise eine geringere Personenzahl als während der Erwerbsphase zu versorgen ist. Dies legt ein Verhältnis aus Renten und Arbeitseinkommen der Versicherten von (doch deutlich) weniger als 100 % nahe.

Eine entsprechend festgelegte Nettoeinkommensersatzrate für Rentnerhaushalte ist notwendigerweise insofern typisiert, als sie nur für Rentner mit ausreichend langer Versicherungszeit aussagekräftig ist. Angesichts der Tatsache, dass das gesamte Spektrum der Erwerbsalter bei den (durchschnittlichen) Versicherten(arbeits)einkommen Berücksichtigung findet, sollte ein entsprechender Rentnerhaushalt eine komplette Erwerbsbiografie – d. h. eine solche mit frühestmöglichem Erwerbseintritt (z. B. mit 20 Jahren) und spätestmöglichem Renteneintritt (z. B. mit 65 bzw. mit 67 Jahren) – durchlaufen. Die bisherige Praxis in der Bundesrepublik – zumindest jene ab dem Rentenreformgesetz 1992 bis zur oben genannten Reform von 2001 – hatte als Norm eine Nettoeinkommensersatzrate von 70 % für einen entsprechend typisierten Rentnerhaushalt (für den so genannten Standardrentner mit 45 Versicherungsjahren bei jeweils durchschnittlichem Arbeitsentgelt).²⁰

Eine Operationalisierung des Begriffes Lebensstandardsicherung im GRV-Kontext bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Zugangsrente und Versicherteneinkommen, sondern postuliert auch einen Gleichklang zwischen der Wohlstandsentwicklung der Rentner und der gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung bzw. der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität. Erst in einer solchen dynamischen Sicht, welche durch entsprechende Rentenanpassungen verwirklicht werden kann, lässt sich eine relativ weitgehende intergenerative Gleichbehandlung erreichen. Zu einer solchen Gleichbehandlung gehört in einem fairen Versicherungssystem zudem, dass gleiche Beiträge im Grundsatz gleiche Leistungen begründen müssen²¹ und dass Änderungen des Leistungsspektrums nur über längere Zeiträume hinweg durchgeführt werden. Unter dem Gesichtspunkt der intergenerativen Gerechtigkeit wird entsprechend mitunter ein Einbezug der geleisteten Beiträge in den Rentenanpassungsmechanismus gefordert: Gleiche Ansprüche „kosteten“ in ungünstigen Zeiten – bei höheren GRV-Beiträgen – mehr Geld (Beiträge) als in günstigeren Zeiten.

¹⁸ Vgl. Atkinson 1983, S. 38.

¹⁹ Für einen Überblick zu verschiedenen Positionen bei der Rentenbesteuerung vgl. Peffekoven/Kroker/Fuest/Wiegard 2000.

²⁰ Dieser Wert geht auf eine Empfehlung der „Alterssicherungskommission“ aus dem Jahre 1983 zurück. Konkret wurde ausgeführt, dass das Ziel der Lebensstandardsicherung dann erreicht sei, wenn das Nettoalterseinkommen zwischen 70 und 90 % des Nettoarbeitseinkommens betrage. Da bereits die GRV als Regelsystem der Arbeiter und Angestellten einen „altersgemäßen“ Lebensstandard zu bewerkstelligen in der Lage sei, wurde ein Nettorentenniveau von 70 % – bei „erfülltem Erwerbsleben“ – als Zielgröße ausgegeben (vgl. hierzu Thiede 1998, S. 151-152).

²¹ Der von der rot-grünen Bundesregierung zeitweise ins Spiel gebrachte Ausgleichsfaktor nahm in diesem Zusammenhang eine problematische Rolle ein, da je nach Rentenzugangsjahr sich unterscheidende Leistungen gewährt werden sollten und auch die individuelle Länge der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsbiografie von Bedeutung sein sollte.

Der jeweilige GRV-Beitragssatz etwa sei daher ein geeigneter Indikator, der bei der Rentenanpassung kohortenspezifisch zu berücksichtigen sei.²² Kritisch kann allerdings eingewandt werden, dass der GRV-Beitragssatz durch staatliche Eingriffe, z. B. durch einen in der Vergangenheit nicht immer hinreichend großen Bundeszuschuss, Verzerrungen ausgesetzt und daher, streng genommen, ein wenig geeigneter Indikator an dieser Stelle ist.

Für die weitere Diskussion soll von dem zuvor Erörterten vor allem Folgendes festgehalten werden:

- Die Lebensstandardsicherung sollte weiterhin das Leitmotiv von Rentenbemessung und -anpassung sein, wobei auch Bezieher niedriger Erwerbseinkommen (bzw. andere Problemgruppen) ein sicheres und sich von der Sozialhilfe unterscheidendes Alterseinkommen erwarten können sollten.
- Häufige diskretionäre Eingriffe zu Gunsten/zu Lasten bestimmter Personengruppen sind abzulehnen.

Die vorstehenden Aspekte stecken gewissermaßen den Rahmen dafür ab, wie die Rentenanpassung letztlich zu konkretisieren ist. Es ist eine Fortschreibungsregel zu suchen, die dazu führt, dass die im Rentenzugang jeweils festgehaltene wohlstandsbezogene Positionierung eines Rentnerhaushalts auch für die weitere Rentenbezugsdauer (möglichst) beibehalten wird, das Prinzip der Teilhabeäquivalenz also weitgehend gewahrt bleibt.

3.3 Verteilungswirkungen der bundesdeutschen Rentenanpassungen

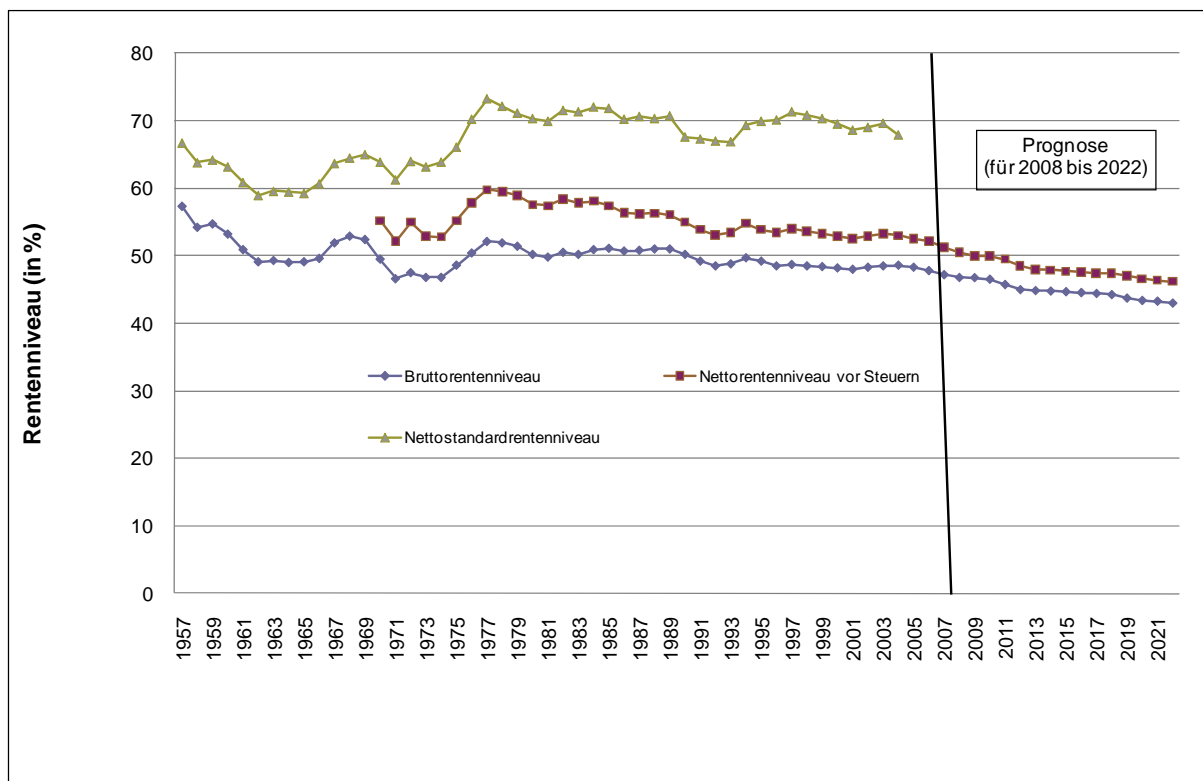
Prinzipiell hat die Einführung dynamisierter GRV-Renten zu einer Anhebung der (durchschnittlichen) Wohlstandsposition der Altenhaushalte in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.²³ Wie sich die Rentenanpassungen seit Ende der 1950er-Jahre auf das (Standard-)Rentenniveau ausgewirkt haben, zeigt die nachfolgende Abbildung 1. Das Standardrentenniveau ist dabei grundsätzlich definiert als Relation aus der Jahresrente eines Standardrentners, d. h. eines Rentners mit 45 Versicherungsjahren und durchgängig einem Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, zu den (Brutto- bzw. Netto-)Jahresentgelten der abhängig Beschäftigten.²⁴

²² Vgl. hierzu etwa Hain/Eitenmüller/Barth 1997.

²³ Vgl. hierzu Faik 2008a. Allerdings ist hierbei die Heterogenität der betrachteten Altersgruppen zu beachten: Zu den Altenhaushalten zählen z. B. auch die Pensionäre. Deren am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen gemessene durchschnittliche Wohlstandsposition ist erheblich besser als diejenige der Rentner. Auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 wurde ein entsprechendes Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Wohlstandspositionen von Pensionären und Rentnern in Höhe von ca. 1,8:1 ermittelt (vgl. hierzu Faik 2008b, S. 30). Zu ähnlichen Befunden für den Zeitraum 1991 bis 2002 vgl. Hauser/Becker 2004, S. 52-53.

²⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 298. Hierbei sind in Abbildung 1 drei verschiedene Niveaufinitionen ausgewiesen: Erstens das Bruttorentenniveau als Verhältnis aus Bruttostandardrente und durchschnittlichem Bruttoentgelt, zweitens das Nettostandardrentenniveau als Verhältnis aus Nettostandardrente (d. h. Bruttostandardrente abzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner) und durchschnittlichem Nettoentgelt sowie drittens das Nettorentenniveau vor Steuern. Die letztgenannte Rentenniveaufinition wurde im Zuge des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes eingeführt. Im Rahmen dieser Definition wird von der Standardrente der durchschnittliche Beitrag zur Kranken- und zur Pflegeversicherung subtrahiert, und diese Größe wird anschließend durch das verfügbare Durchschnittsentgelt dividiert. Hierbei ergibt sich das verfügbare Durchschnittsentgelt aus dem um den durchschnittlichen Arbeitnehmersozialbeitrag verminderten Durchschnittsentgelt. Mit dem Jahre 2005 wurde in Form des Alterseinkünftegesetzes die Besteuerung der Renten bekanntlich geändert, so dass, streng genommen, ein *einheitliches* Nettorentenniveau für alle Rentenzugangsjahre nicht mehr ausgewiesen werden kann (vgl. hierzu Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2004, S. 240).

Abbildung 1: Brutto- und Nettorentenniveaus in Westdeutschland seit 1957



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 212, Deutsche Rentenversicherung Bund 2005, S. 234, sowie eigene Berechnungen auf Basis von Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 39 und S. 48

Abbildung 1 zeigt (für Westdeutschland), dass das Nettostandardrentenniveau von knapp 65 % im Jahre 1972 bis auf fast 75 % im Jahre 1977 stieg. In der Folge oszillierte es um die 70-Prozent-Marke herum – nicht zuletzt auch durch die mit der Rentenreform von 1992 verknüpfte Vorgabe bedingt, dass das Niveau etwa 70 % erreichen sollte; das Bruttorentenniveau lag zu dieser Zeit bei rd. 50 %. Infolge der jüngsten Reformen und unter den derzeit gültigen Annahmen und Rahmenbedingungen wird Letzteres ceteris paribus bis 2022 auf rd. 43 % sinken.

Als Ergebnis der staatlichen Bemühungen zeigte sich demgemäß bis 2001, dass das Ziel, „einheitliche Lebensverhältnisse“ für die verschiedenen gleichzeitig lebenden Generationen herzustellen, praktisch erreicht werden konnte. Diese Aussage basierte auf der Norm der oben erläuterten Nettoeinkommensersatzrate von 70 % für den Standardrentner, auf deren Basis ein Nettorentenniveau von 70 % als Zielgröße ausgegeben wurde. Dieses Ziel wurde (erst) mit der Rentenreform 2001 aufgegeben. Die Agenda 2010 rückte das Ziel der Beitragssatzstabilisierung in den Fokus der Rentenpolitik.²⁵ Infolgedessen wurde bereits zum Zeitpunkt des letztmaligen Ausweises des Nettostandardrentenniveaus im Jahre 2004 deut-

²⁵ Das nachfolgende Zitat illustriert diesen Paradigmenwechsel: „Zur Belebung der Konjunktur werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Maßnahmen der Agenda 2010 insgesamt verbessert. Die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt dies, indem der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten wird. Dazu sind bereits kurzfristig wirkende Maßnahmen zu ergreifen.“ Zitiert aus Bundestagsdrucksache 15/1830, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze.

lich, dass die genannte Marke von 70 % in der Zukunft ceteris paribus immer deutlicher unterschritten werden wird.

4. Zur Problematik der aktuellen Rentenanpassungen in Deutschland

Einen einschneidenden Traditionsbruch in der Geschichte der Rentenanpassungssystematik brachte der 2005 eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor. Ausgangspunkt hierfür war die Erkenntnis, dass für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung in hohem Maße die Entwicklung des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern ausschlaggebend ist (siehe unten). Demzufolge sollte die Rentenanpassungsformel an die Veränderung dieses Verhältnisses anknüpfen.²⁶ Schmähl etwa hat berechnet, dass hierdurch (und durch die weiteren beschlossenen Reformmaßnahmen) das Niveau einer Brutto-Standardrente, d. h. einer Bruttorente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten, welches aktuell ca. 1.200 €/Monat beträgt, um etwa 25 % gesenkt wird (also auf einen vergleichbaren Wert von ca. 900 €/Monat).²⁷

Einen Anknüpfungspunkt in die skizzierte Richtung bot bereits das Rentenreformgesetz von 1999, indem es vorgesehen hatte, die Rentenanpassungsformel um den so genannten demografischen Faktor (siehe unten) zu ergänzen. Anders als der demografische Faktor berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor allerdings nicht die künftige Lebenserwartung, sondern resultiert aus dem rechnerischen Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern. In ihrer niveausenkenden Wirkung ähneln sich indes die beiden Faktoren.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz aus dem Jahre 2005 wurde – wie in Fußnote 24 bereits erwähnt – das Nettostandardrentenniveau als Sicherheitsindikator in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Nettorentenniveau vor Steuern ersetzt. Hier zeigen die in Abbildung 1 enthaltenen Prognosen der Bundesregierung, dass dieses Niveau bis 2022 voraussichtlich auf ca. 46 % oder anders formuliert: um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Status quo sinken wird. Auch für das Bruttorentenniveau wird ein Sinken in einer ähnlichen Größenordnung erwartet, und zwar von aktuell (2007) 47,2 % auf nur noch 43,0 % im Jahre 2022: Während für die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte (in den alten Bundesländern) für 2022 ein um den Faktor von ca. 1,40 höherer Wert verglichen mit 2009 geschätzt wird, beträgt der entsprechende erwartete Erhöhungsfaktor bei den aktuellen Rentenwerten lediglich ca. 1,29, so dass das Verhältnis aus Veränderungsfaktor des aktuellen Rentenwertes und Veränderungsfaktor der durchschnittlichen Bruttojahresentgelte nach diesen Schätzungen rund 0,92 beträgt. Rechnet man mit dieser Angabe fiktiv die Bruttostandardrente des Jahres 2022 auf Wertgrößen des Jahres 2009 um, ergibt sich nur noch eine Bruttostandardrente in Höhe von nur noch ca. 1.100 €/Monat in Westdeutschland. Abzüglich knapp zehnpromentiger Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung resultiert hieraus ein Euro-Wert von knapp 1.000 €/Monat.²⁸ Dieser Wert liegt nur noch rd. 350 €/Monat oberhalb des aktuellen Grundsicherungsbetrages im Alter und bei Erwerbsminderung (2007: 642 €/Monat²⁹).³⁰

²⁶ Vgl. Krupp 2003. Krupp stimmt mit dieser Grundidee überein, kritisiert aber die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsfaktors, weil er zu kompliziert sei: Es würde auch genügen, einen solchen Faktor einfach zur Korrektur der bruttolohnbezogenen Rente zu verwenden (vgl. Krupp 2003, S. 710). Siehe auch unseren unten stehenden Vorschlag.

²⁷ Vgl. hierzu Schmähl 2008, S. 43.

²⁸ Eigene Berechnungen auf Basis von Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2009, S. 48. Der ausgewiesene Schätzwert hat demnach eine Größenordnung, welche dem oben genannten, von Schmähl berechneten Betrag von ca. 900 €/Monat nahe ist.

²⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen von Haustein/Dorn 2009.

³⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Hauser 2008, 2009a und 2009b. Hauser erwartet angesichts der Rentenniveausenkungen mittelfristig ein markantes Ansteigen der Population der Altersarmen.

5. Alternativen zur aktuellen Rentenanpassung in Deutschland

5.1 Inflationsanpassung

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nicht von der Lohnbindung der Renten abgewichen werden sollte zu Gunsten einer Inflationsanpassung. Als Argumentation hierfür ließe sich anführen, dass in sämtlichen anderen großen EU-Staaten (Großbritannien, Spanien, Frankreich, Italien, Polen) grundsätzlich eine Inflationsindexierung der Renten bereits gängige Praxis ist³¹ und dass ein verfassungsmäßiger Bestandsschutz der Rentenanwartschaften allenfalls die Vermeidung einer Realwertminderung – jedenfalls keine Lohndynamisierung – beinhaltet.³² So folgt die Lohnersatzfunktion der Renten nicht aus Art. 14 GG, sondern aus der „allgemein-rechtsstaatlichen Kontinuitätsverpflichtung des sozialgestaltenden Gesetzgebers“, d. h. „die Rentenanpassung [muss] zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes lediglich materiell gewährleistet sein; m. a. W.: es kommt insoweit lediglich auf die angepasste Rentenhöhe an. Wie der Gesetzgeber die Anpassung vornimmt, ist ihm überlassen.“³³

Generell lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber mit dem Prinzip der dynamischen Rente zwar eine Selbstbindung eingegangen ist, die sich mit der Anwendung des entsprechenden Rechts über die Jahrzehnte hinweg in zahllosen Versicherungsverhältnissen immer weiter verfestigt hat. Nach herrschender Meinung ist der Gesetzgeber aber nicht an einer Abwandlung der für die Rentenanpassung maßgebenden Regeln gehindert, er darf nur nicht durch Ad-hoc-Maßnahmen das Prinzip und die Grundlagen der Regelbindung zerstören. Die diskretionären Rentenanpassungen der letzten Jahre entsprachen somit dem „weiten Ermessen, das die Verfassung dem Gesetzgeber bei der Anpassung der Renten einräumt.“³⁴

Erstmals in der bundesdeutschen Geschichte erfolgte im Jahre 2000 ein Inflationsausgleich der Renten. Diese Maßnahme war – ebenso wie die Aussetzung der Rentenanpassung in den Jahren 1978 sowie 2004 bis 2006 – ihrer Natur nach kurzfristig und diente der finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragssatzstabilisierung als ein postulierter Beitrag zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland bedeutete – wie bereits erwähnt – den Paradigmenwechsel hin zu einer „einnahmeorientierten Ausgabenpolitik“ und weg von der jahrzehntelangen Zielsetzung der Erreichung eines autarken Sicherungsziels für die GRV.³⁵

Konkret wurden die GRV-Renten zum 1. Juli 2000 in West- und in Ostdeutschland nach der gesamtdeutschen (Verbraucher-)Preissteigerungsrate um 0,6 % angepasst – entsprechend der für 1999 ermittelten Inflationsrate.³⁶ Seitens der damaligen Bundesregierung wurde die für 2000 vorgenommene Abweichung von der seinerzeitigen Nettoanpassung u. a. damit gerechtfertigt, dass zwischen 1982 und 1998 zwar in neun Jahren die nettolohnbezogenen Anpassungen preisbezogene Anpassungssätze überstiegen hätten, dass aber in immerhin acht Jahren genau das Gegenteil der Fall gewesen sei. In diesen acht Jahren hätten sich Kaufkraftverluste für die Rentner ergeben.³⁷ Demgegenüber zeigt Abbildung 2, dass seit 1959 eine Inflationsanpassung im geometrischen Mittel³⁸ zu einer um immerhin ca. 1,75 Prozentpunkte geringeren Anpassung geführt hätte.

³¹ Vgl. hierzu das Mutual Information System on Social Protection in the Member States of the European Union: MISSOC; http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_de.htm bzw. Übersicht 3.

³² Vgl. Adam 2007, S. 90. Vgl. hierzu auch Papier 2009, Rn. 147-148.

³³ Hase 2007, S. 83.

³⁴ Ruland 2007, S. 365.

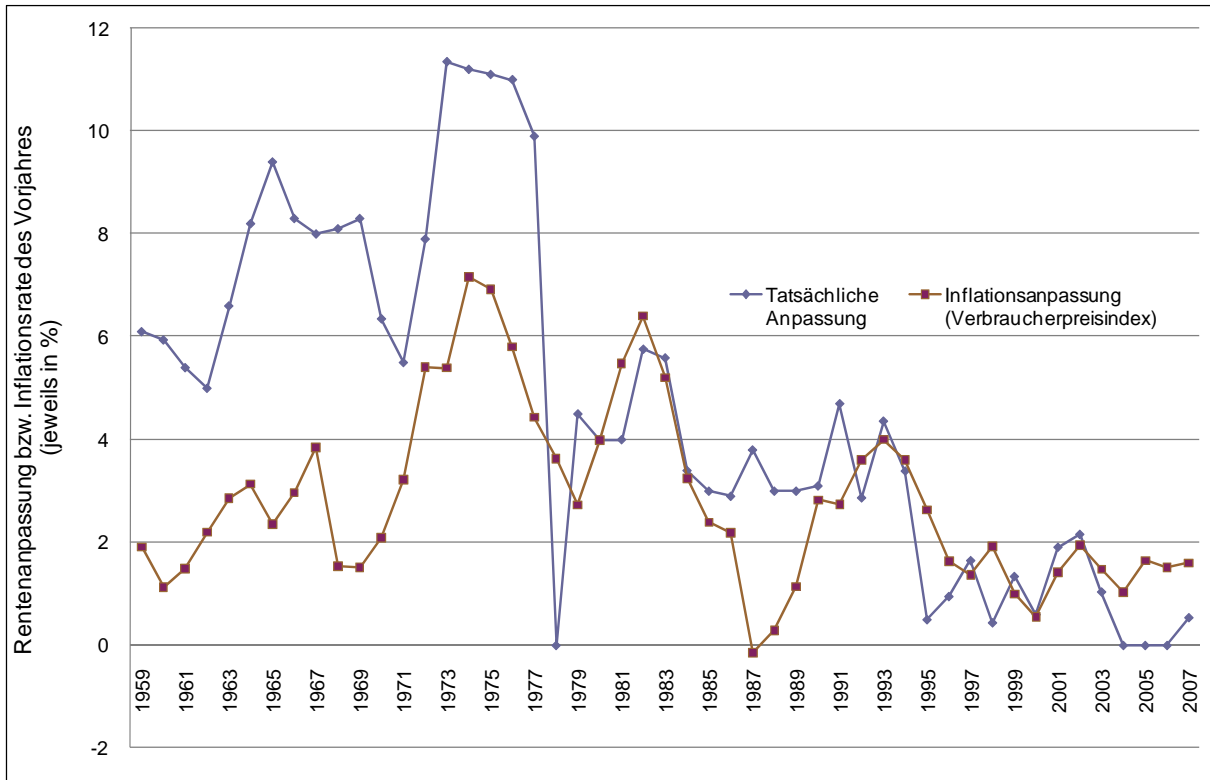
³⁵ Vgl. hierzu auch Reimann 2004, S. 320.

³⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in: Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HsanG –) vom 22. Dezember 1999, Jahrgang 1999, Teil I Nr. 58, S. 2534-2551; hier: S. 2543.

³⁷ Vgl. hierzu Riester 2000, S. 9.

³⁸ Zum Konzept des geometrischen Mittels vgl. z. B. Faik 2007, S. 76-78.

Abbildung 2: Tatsächliche versus Inflations-Rentenadjustierungen in Deutschland 1959-2007



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 216 und S. 222

Entscheidend ist jedoch nicht, wann oder für welchen Zeitraum eine preis- bzw. lohnbezogene Rentenadjustierung zu höheren Adjustierungen geführt hätte, sondern ob die Renten *grundsätzlich* wie die Löhne oder wie die Preise angehoben werden sollen. Gegen eine Inflationsadjustierung der Renten ließe sich in Zeiten sinkender Reallöhne einwenden, dass hierdurch eine Besserstellung der Rentner- gegenüber der Erwerbstätigengeneration erzeugt würde, welche bei dauerhafter Anwendung die Akzeptanz der Rentenversicherung schwächen könnte. Für die Zukunft ist allerdings nicht von anhaltend sinkenden Reallöhnen auszugehen. Eine Inflationsadjustierung der Renten würde langfristig eher zu einem sukzessiven Absinken des Rentenniveaus führen und wäre daher nicht (verteilungs-)zielkonform.³⁹

³⁹ Der Fall der Disinflation bzw. gar jener der Deflation mit der Folge negativer Rentenadjustierungen spricht im Übrigen u. E. nicht gegen eine Adjustierung der Renten auf Basis eines Preisindex, da in diesen Fällen – zumindest vom Grundsatz her – der Realwert der Renten im Sinne ihrer Kaufkraft gesichert wäre.

5.2 Die Idee des demografischen Faktors

Ebenso wie die Inflationsanpassung im Jahre 2000 auf Finanzierungsaspekte zurückzuführen war, gingen auch seinerzeitige Vorschläge, die die künftig zu erwartende demografische Entwicklung in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der Rentenanpassung thematisierten, letztlich auf (erwartete) Finanzierungsprobleme zurück. Niedrige Nettofortpflanzungsraten und auch die gestiegene – und künftig vermutlich noch weiter steigende – fernere Lebenserwartung der bundesdeutschen Wohnbevölkerung wurden als Ursachen für die „Alterung“ der bundesdeutschen Gesellschaft ausgemacht. Dieser könne – vor dem Hintergrund von Integrationsproblemen u. ä. – nur teilweise durch eine gezielte Einwanderungspolitik mit der Maßgabe, jüngere Erwerbspersonen „anzuworben“, entgegengewirkt werden. Der Alterungsprozess führe im Umlageverfahren zu einer deutlich ungünstigeren Relation aus Rentenbeziehern und Beitragszahlern als bisher und begründe für die Generation der Beitragszahler „unzumutbar“ hohe GRV-Beitragsätze.

Es sei daher konsequent, die künftigen Beitragszahler auch durch eine Belastungsverlagerung auf die Bestandsrentner zu entlasten, da diese schließlich an der prognostizierten demografischen „Schiefelage“ auch einen Anteil hätten. Entsprechend sollten demografische Veränderungen bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden. Unter intergenerativen Gerechtigkeitsaspekten ist u. E. eine solche Belastungsverteilung auf Versicherte, Zugangs- und Bestandsrentner zumindest vom Grundsatz her positiv zu bewerten.

Im Rentenreformgesetz von 1999 war konkret vorgesehen, die Rentenanpassungsformel um den so genannten demografischen Faktor zu ergänzen. Dieser knüpfte an den Aspekt der gestiegenen bzw. künftig voraussichtlich weiter steigenden durchschnittlichen ferneren Lebenserwartung an, indem er durch die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen seit der Rentenreform 1992 spezifiziert werden sollte; eine geschlechterbezogene Differenzierung war nicht vorgesehen. Konkret sollte der demografische Faktor – unter Zugrundelegung der Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes – so ermittelt werden, dass die um Eins verminderte Relation aus der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr und der korrespondierenden Lebenserwartung im zurückliegenden achten Kalenderjahr halbiert und um Eins erhöht werden sollte⁴⁰:

$$DF = \frac{\frac{RLE_{t-9}}{RLE_{t-8}} - 1}{2} + 1,$$

wobei:

DF = demografischer Faktor,

t = Jahresindex,

RLE = Restlebenserwartung der 65-Jährigen.

Als Begründung für einen solchen demografischen Faktor wurde angeführt, dass nicht die Höhe einer Rente, sondern auch deren Laufzeit als Äquivalent für die erbrachten Beiträge anzusehen sei.⁴¹ Insofern trage der demografische Faktor nicht nur zu einer Erhöhung der intergenerativen Gerechtigkeit bei, sondern stärke auch den Äquivalenzcharakter der bundesdeutschen GRV, wurde seinerzeit argumentiert.⁴²

Dieser demografische Faktor knüpfte offenkundig nicht an die kohortenspezifische, sondern an die sich periodisch verändernde Lebenserwartung an. Im Unterschied zur kohortenspezifischen

⁴⁰ Vgl. z. B. Rürup 1999, S. 461.

⁴¹ Vgl. Ruland 2000, S. 31.

⁴² Vgl. hierzu Rürup 1999, S. 456-458.

schen Variante wurde beim demografischen Faktor zwar das Versicherungsprinzip weniger stark berücksichtigt; gleichwohl war eine Kompatibilität mit dem Ziel der Beteiligung an der gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung insofern gegeben, als die relativen Einkommenspositionen der Rentner untereinander grundsätzlich unverändert geblieben wären.⁴³

Wie Modellberechnungen ergaben, hätte der vorgesehene demografische Faktor dazu geführt, dass der künftige Anstieg der Renten verlangsamt worden wäre. Um eine zu starke Absenkung des Nettorentenniveaus zu verhindern, war eine Niveausicherungsklausel geplant, derzufolge das Nettostandardrentenniveau nicht unter 64 % sinken sollte – ein Wert, der in den seinerzeitigen Modellrechnungen im Jahre 2030 erreicht worden wäre.⁴⁴

Seitens der rot-grünen Bundesregierung wurden gegen den demografischen Faktor mehrere Bedenken hervorgebracht, welche letztlich zu seiner Aussetzung im Rahmen des Korrekturgesetzes führten:

- Die in der Bestimmungsformel vorgesehenen Time-lags von acht bzw. neun Jahren wurden als willkürlich eingestuft und als „reine“ Einspareffekte bezeichnet. Die Zunahme der Lebenserwartung zu Beginn der 1990er-Jahre sei nämlich deutlich größer als jene nach 1995 gewesen, so dass sich eine stärkere Verminderung des Wachstums des aktuellen Rentenwertes mit einer entsprechend stärkeren Belastung des Rentenbestandes als sonst ergeben hätte.⁴⁵
- Auch die vorgesehene hälftige Aufteilung, welche seitens der vorherigen Regierung mit der Generationensolidarität begründet worden war, wurde als willkürlich angesehen: Jeder andere Aufteilungsfaktor zwischen den Generationen sei genauso gerechtfertigt.⁴⁶

In einer Längsschnittperspektive brach der demografische Faktor nicht mit dem Kriterium der Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen, da hier im Grundsatz das Argument greift, dass gesenkte Rentenleistungen durch eine erhöhte Rentenbezugsdauer im Alter kompensiert werden. Einzelne Problemgruppen wären jedoch in sozialpolitisch bedenklicher Weise durch die Senkung des Rentenniveaus belastet worden, weshalb der demografische Faktor in der vorgestellten Form nur bedingt sozialpolitisch akzeptabel gewesen wäre.

5.3 Dynamisch-degressive Rentenanpassung

Den letztgenannten Einwand der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen greift in besonders pointierter Weise der Vorschlag einer dynamisch-degressiven Rentenanpassung auf, der Ende der 1990er-Jahre etwa aus den Reihen der Grünen⁴⁷ geäußert wurde. In diese Richtung weist aber auch der Ansatz von Bomsdorf.⁴⁸ Laut Bomsdorf soll bis zu einer so genannten Basisrente (Bomsdorf nannte ca. 2.000

⁴³ Vgl. Rürup 1999, S. 460.

⁴⁴ Vgl. Ruland 2000, S. 31.

⁴⁵ Vgl. hierzu Rürup 1999, S. 460.

⁴⁶ Vgl. Riester 2000, S. 5. Boecken kritisierte darüber hinaus, dass der demografische Faktor prinzipiell einerseits mit der Idee der Rentendynamisierung sowie andererseits mit dem Ziel der Stabilisierung des Nettorentenniveaus breche (vgl. Boecken 1999, S. 466-467). Des Weiteren bedeute die Einführung des demografischen Faktors eine „belastende Rechtsänderung für Personen, die in der Regel keine Möglichkeit mehr haben dürften, die daraus resultierenden Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen wie etwa eine zusätzliche Vorsorge zu kompensieren.“ (Boecken 1999, S. 468).

⁴⁷ Vgl. hierzu die Pressemitteilung der Bundestagsabgeordneten Dücker von Bündnis 90/Die Grünen vom 20.4.1999.

⁴⁸ Vgl. etwa Bomsdorf 1999.

DM/Monat) voll-nettolohnbezogen angepasst werden, während darüber hinausgehende Beträge geringer angepasst werden sollen. Eine neue Rentenanpassungsformel solle entsprechend folgende formale Gestalt haben:

$$R_t = R_{t-1} \cdot \left(1 + \frac{r_t}{100}\right), \text{ falls } R_{t-1} = B_{t-1}$$

bzw.

$$R_t = B_{t-1} \cdot \left(1 + \frac{r_t}{100}\right) + (R_{t-1} - B_{t-1}) \cdot \left(1 + a_t \cdot \frac{r_t}{100}\right), \text{ falls } R_{t-1} > B_{t-1}, 0 \leq a_t < 1,$$

wobei:

t = Jahresindex,

R = Rentenzahlbetrag,

B = Basisrentenbetrag,

r = prozentuales Wachstum der Rente bzw. des Rentenwertes von t-1 nach t,

a = verteilungsbezogener Korrekturfaktor.⁴⁹

Erkennbarerweise wird die Basisrente voll dynamisiert, während darüber hinausgehende Beträge in Abhängigkeit vom Parameter a die Anpassungsdynamik schwächen. Mit dem Konzept der degressiv-dynamischen Rentenanpassung würde nach Bomsdorfs Auffassung die von großen Teilen der Ende der 1990er-Jahre amtierenden rot-grünen Regierungskoalition aufgestellte Forderung nach besonderer Berücksichtigung bzw. Begünstigung der kleinen Renten im Rahmen einer Rentenreform erfüllt werden.⁵⁰

Kritisch an derartigen verteilungsbezogenen Vorschlägen ist zum einen, dass die Äquivalenz zwischen Rentenbeiträgen und -leistungen nachhaltig geschwächt würde. Zum anderen würden eventuell gut situierte Personen, welche den größten Teil ihres Erwerbslebens außerhalb der GRV verbracht haben, in sozialpolitisch bedenklicher Weise durch eine unterschiedliche Anpassung von niedrigen und hohen Renten begünstigt werden. Niedrige Renten lassen nämlich nur sehr bedingt auf niedrige Einkommen, mithin auf einen niedrigen Wohlstand schließen.⁵¹

Auch wird gegen entsprechende verteilungsbezogene Anpassungsvorschläge und die mit ihnen einhergehende Notwendigkeit der Abgrenzung niedrigerer von höheren Einkommen eingewandt, dass sie voraussetzten, dass „die erforderlichen Informationen und entsprechende personelle und sachliche Kapazitäten (...) vorhanden“⁵² seien. Diese Voraussetzungen seien in der GRV nicht gegeben und zudem institutionenfremd.⁵³ Grundsätzlich sollten derartige Umverteilungsmaßnahmen systemkonform durch das Steuer- bzw. durch das Transfersystem außerhalb der GRV – also durch die Besteuerung der Renten mit entsprechenden Freibeträgen für arme Rentner bzw. durch die Gewährung von sozialhilfeähnlichen Transfers – erfolgen.

⁴⁹ Vgl. Bomsdorf 1999, S. 539.

⁵⁰ Vgl. Bomsdorf 1999, S. 539 und S. 543. In ähnlicher Perspektive schlug Bomsdorf 1999, S. 546-547, eine weitere Rentenanpassungsformel vor, welche mittels eines spezifischen Faktors einerseits die Progressivität des bundesdeutschen Einkommensteuerrechts berücksichtigen sowie andererseits aber von gruppenspezifischen Veränderungen des Einkommensteuerrechts abstrahieren sollte.

⁵¹ Vgl. hierzu Rehfeld 1999 oder Ruland 2000, S. 39-40.

⁵² Rehfeld 1999, S. 561.

⁵³ Vgl. Rehfeld 1999, S. 560-561.

6. Ein neuer Ansatz: Integrierte Bruttolohnanpassung

6.1 Komponenten einer transparenten Rentenanpassungsformel

Die obigen Einwände gegen eine Inflations- und eine umverteilende Rentenanpassung lassen die Betrachtung der lohnbezogenen Rentenanpassung sinnvoll erscheinen. Nur durch sie ist im Sinne der oben genannten Jantz'schen „Arbeitswertrente“ gewährleistet, dass alle Rentner am gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt – zumindest soweit er auf den Produktionsfaktor Arbeit zurückzuführen ist – partizipieren. Auch macht sie den eingangs diskutierten Verteilungscharakter der Rentenanpassung sichtbar, da die Lohnentwicklung in nicht zu vernachlässigendem Maße das Ergebnis von Verteilungsauseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Diese Parallelität zwischen Renten- und Lohnentwicklung trägt nicht zuletzt zur Entschärfung potenzieller Generationenkonflikte bei, indem sie die produktiven Vorleistungen der aktuellen Rentner für die Wertschöpfung der aktuell Erwerbstätigen (implizit) berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird hier konkret für eine (integrierte) Bruttolohnanpassung plädiert. Dies hat zwei Gründe: Erstens beziehen sich die Beitragszahlungen zur GRV auf die Bruttolöhne, und zweitens kann hierdurch sichergestellt werden, dass staatliche (beispielsweise familienpolitische) Maßnahmen zu Gunsten anderer Personengruppen nicht unerwünscht auch den Rentnern zu Gute kommen.⁵⁴

Entscheidend ist, dass in der Rentenanpassungsformel ein Sicherungsziel integriert ist, damit die Verteilungsfrage durch ein eindeutig definiertes Sicherungsniveau bzw. –ziel innerhalb der GRV berücksichtigt wird. Um Altersarmut (weitreichend) zu vermeiden, wird – in Analogie zu der Niveausicherungsklausel im Kontext des demografischen Faktors – für ein Nettostandardrentenniveau in Höhe von (mindestens) 64 % plädiert. Dieser Zielwert korrespondiert aktuell in etwa mit einer Bruttostandardrente in Höhe von ca. 1.200 €/Monat bzw. nach zehnpromutigem Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner mit einem Geldbetrag von ca. 1.100 €/Monat.⁵⁵ Der oben erwähnte aktuelle Grundsicherungsbetrag im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von fast 650 €/Monat spiegelt etwa 60 % des vorstehenden (Netto-)Geldbetrages wider und liegt insofern in einer plausiblen Größenordnung, als in der Armutsforschung eine 60-Prozent-Grenze (im Sinne von 60 % eines mittleren Einkommensniveaus) vielfach als Armuts(risiko)grenze Verwendung findet.

Aus konjunkturpolitischen Gründen, aber auch aus statistischen Gründen der Datenverfügbarkeit plädieren wir zudem für einen geeigneten Time-Lag bei der Rentenanpassung.⁵⁶ Abbildung 3 zeigt in diesem Zusammenhang bei Betrachtung der Anpassungen mit einem Lag von zwei Jahren (im Sinne des geometrischen Mittels aus den beiden der Anpassungsperiode vorausgehenden Bruttolohnveränderungen) im Durchschnitt eine geringfügig höhere Anpassung als bei einem Time-Lag von einem Jahr (Bruttolohnentwicklung des Vorjahres zum Vorvorjahr). Unter dem Gesichtspunkt einer antizyklischen Konjunkturpolitik zeigen sich über den betrachteten Zeitraum von 1992 bis 2007 hinweg zwischen beiden Bruttolohnanpassungsvarianten keine größeren Unterschiede, wie der jeweilige Vergleich mit den Wachstumszyklen des realen Bruttoinlandsprodukts pro Kopf ergibt: Beide Varianten scheinen antizyklisch zu wirken, da sich in beiden Varianten zwischen der jeweiligen Anpassungsrate und der Wachstumsrate des realen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts ein (Pearson-)Korrelationskoeffizient in Höhe von jeweils ca. -0,25 ergibt. Um in Zeiten größerer konjunktureller Amplituden, als dies im zeitlichen Stützbereich von Abbildung 3 der Fall war, eine größere Glättung der Anpassungswerte, mithin eine größere Antizyklizität der Rentenanpassung zu errei-

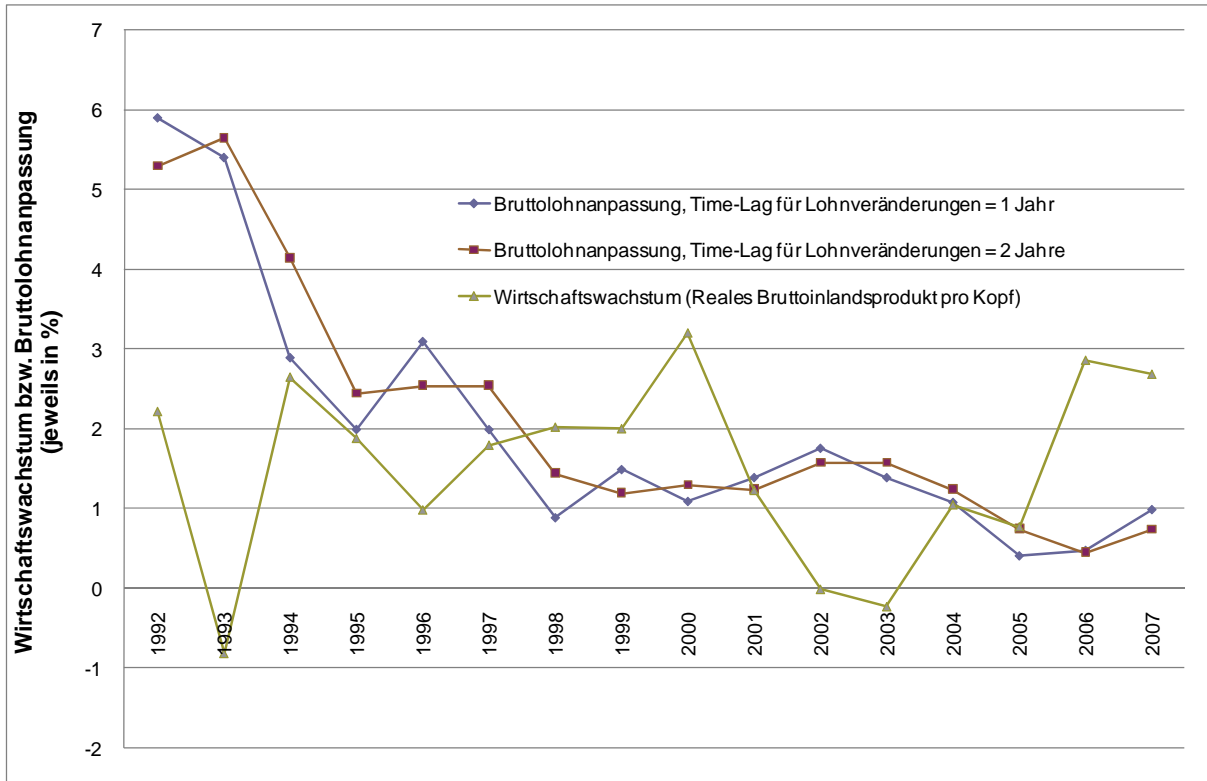
⁵⁴ Vgl. Krupp 2003, S. 705.

⁵⁵ Eigene überschlägige Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 212, und Deutsche Rentenversicherung Bund 2005, S. 234.

⁵⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in Faik/Köhler-Rama 2009, S. 130.

chen, wird für die Variante mit einem Time-Lag von zwei Jahren plädiert. Dies ist aber im vorliegenden Kontext eine eher nachgeordnete Festlegung.

Abbildung 3: Alternative Brutto-Rentenanpassungen und Wachstumszyklen in Deutschland 1992-2007



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 213, und an Hand von Angaben auf der Website des Statistischen Bundesamtes <http://www.destatis.de>

6.2 Operationalisierung der integrierten Bruttolohnanpassung

Wichtiger als die Time-lag-Festlegung für die Bruttolohnanpassung ist, dass die komplexen Parametrisierungen der aktuellen Anpassungsformel wie der kaum nachvollziehbare und manipulationsanfällige Faktor α sowie der inhaltlich nicht zu rechtfertigende Altersvorsorgeanteil (AVA) aus der derzeitigen Renten Anpassungsformel eliminiert werden. Zur Sicherung der fiskalischen Stabilität ist ein Faktor, der das Verhältnis von Rentenbeziehern und Beitragszahlern (Rentnerquotient) reflektiert, allerdings auch unserer Meinung nach unerlässlich.

Ausgehend von der für das Umlageverfahren charakteristischen (idealtypischen) Bestimmungsgleichung (Einnahmen = Ausgaben:) $b_t \cdot L_t \cdot Z_t = Q_t \cdot R_t$

[mit: t = Zeitindex, b = GRV-Beitragssatz, L = Durchschnittsbruttolohn, Z = Versichertenanzahl, Q = durchschnittliche Rentenhöhe, R = Rentneranzahl],

lässt sich zunächst für den Beitragssatz ableiten: $b_t = \frac{R_t}{Z_t} \cdot \frac{Q_t}{L_t}$.⁵⁷

Eine zeitliche Konstanz von b_t und Q_t/L_t führt – im Übrigen unter Berücksichtigung der in Fußnote 57 erwähnten Konstanten γ und β – auch zur zeitlichen Konstanz des Rentnerquotienten R_t/Z_t ⁵⁸:

$$\begin{aligned}
 b_t &= \frac{1-\gamma}{1-\beta} \cdot \frac{R_t}{Z_t} \cdot \frac{Q_t}{L_t} \\
 \Rightarrow db_t &= \frac{\partial b_t}{\partial \frac{R_t}{Z_t}} \cdot d \frac{R_t}{Z_t} + \frac{\partial b_t}{\partial \frac{Q_t}{L_t}} \cdot d \frac{Q_t}{L_t} \\
 \Leftrightarrow db_t &= \frac{1-\gamma}{1-\beta} \cdot \frac{Q_t}{L_t} \cdot d \frac{R_t}{Z_t} + \frac{1-\gamma}{1-\beta} \cdot \frac{R_t}{Z_t} \cdot d \frac{Q_t}{L_t} \\
 0 &= \frac{1-\gamma}{1-\beta} \cdot \left(\frac{Q_t}{L_t} \cdot d \frac{R_t}{Z_t} + \frac{R_t}{Z_t} \cdot d \frac{Q_t}{L_t} \right) \\
 \Leftrightarrow -\frac{Q_t}{L_t} \cdot d \frac{R_t}{Z_t} &= +\frac{R_t}{Z_t} \cdot d \frac{Q_t}{L_t} \\
 \Leftrightarrow -\frac{d \frac{R_t}{Z_t}}{\frac{R_t}{Z_t}} &= +\frac{d \frac{Q_t}{L_t}}{\frac{Q_t}{L_t}} \\
 \Leftrightarrow -\frac{\frac{R_t}{Z_t} - \frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}}}{\frac{R_t}{Z_t}} &= +\frac{\frac{Q_t}{L_t} - \frac{Q_{t-1}}{L_{t-1}}}{\frac{Q_t}{L_t}} \\
 \Leftrightarrow \frac{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}} - \frac{R_t}{Z_t}}{\frac{R_t}{Z_t}} &= +\frac{\frac{Q_t}{L_t} - \frac{Q_{t-1}}{L_{t-1}}}{\frac{Q_t}{L_t}} \\
 \Leftrightarrow \frac{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}}}{\frac{R_t}{Z_t}} - 1 &= 1 - \frac{\frac{Q_{t-1}}{L_{t-1}}}{\frac{Q_t}{L_t}}
 \end{aligned}$$

⁵⁷ Über die Beitragseinnahmen hinausgehende Einnahmen (wie z. B. staatliche Zuschüsse) bzw. weitere Ausgaben (z. B. Verwaltungsausgaben) können modellhaft vergleichsweise leicht berücksichtigt werden, indem sie als Proportionalitätskonstanten γ_t (für die weiteren Einnahmen) bzw. β_t (für die weiteren Ausgaben) zu den Gesamteinnahmen bzw. zu den Gesamtausgaben in Beziehung gesetzt werden. Dann ändert sich die obige Budgetgleichung zu: $b_t = (1-\gamma_t)/(1-\beta_t) \cdot R_t/Z_t \cdot Q_t/L_t$. Für die weiteren Betrachtungen, die auf Differenzgleichungen fußen, spielt der genannte Niveauquotient $(1-\gamma_t)/(1-\beta_t)$ aber im Grunde genommen keine Rolle, da sowohl γ_t als auch β_t empirisch weitgehend zeitinvariant sind: Hierbei gleicht γ_t ca. 0,25 und β_t ca. 0,1 (eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 196-197; siehe hierzu auch Abbildung A.1 im Anhang). Letzteres wird auch aus der folgenden Betrachtung des totalen Differentials deutlich.

⁵⁸ Vgl. hierzu Börsch-Supan 2007, S. 7-8.

Für ein (zwischen t-1 und t) unverändertes Rentenniveau Q/L folgt:

$$\frac{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}} - I = I - I}{\frac{R_t}{Z_t}}$$

$$\Leftrightarrow \frac{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}} - I = 0}{\frac{R_t}{Z_t}}$$

$$\Leftrightarrow \frac{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}}}{\frac{R_t}{Z_t}} = I \equiv \text{const.}$$

Wenn man also finanzielle Nachhaltigkeit dadurch definiert, dass die obige, das GRV-Umlageverfahren charakterisierende Budgetgleichung prozentual unverändert bleibt, erfordert dies die Konstanz des Rentnerquotienten. Erhöht er sich hingegen im Zeitablauf, bedeutet dies eine finanzielle Belastung des Gesamtsystems, und um dieses nicht „implodieren“ zu lassen, ist ceteris paribus als Regelungsmechanismus die Anpassung der Renten nach unten notwendig. Umgekehrt können bei einem im Zeitablauf sinkenden Rentnerquotienten ceteris paribus die Renten nach oben angepasst werden.

Auf Basis der vorgenannten Überlegungen lässt sich die von uns vorgeschlagene integrierte Rentenanpassungsformel in drei Anpassungsfaktoren gliedern:

1. In die *(Brutto-)Lohnkomponente*, welche die makroökonomische Entwicklung wider-

$$\text{spiegelt: } \left(\frac{\text{DBE}_{t-1}}{\text{DBE}_{t-2}} \cdot \frac{\text{DBE}_{t-2}}{\text{DBE}_{t-3}} \right)^{0,5} = \left(\frac{\text{DBE}_{t-1}}{\text{DBE}_{t-3}} \right)^{0,5}$$

[DBE= durchschnittliches Bruttoentgelt],

2. in die *Stabilitätskomponente*, welche die Demografie und das Arbeitsmarktgesche-

$$\text{hen reflektiert:}^{59} \frac{\frac{R_{t-2}}{Z_{t-2}}}{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}}}$$

[R = Rentneranzahl, Z = Versichertenanzahl],

und

⁵⁹ Der Bezug auf die Veränderung des Rentnerquotienten des Vorjahres ist ausschließlich statistischen Gründen geschuldet.

3. in eine *Niveausicherungskomponente*, welche die Verteilungszielsetzung insofern repräsentiert, als ein Sicherungsniveau von (mindestens) netto 64 % (für den Standardrentner) vorgegeben wird:

$$\frac{ARW_t^* \cdot 45 \cdot (1-a)}{DNE_t^{\#}} \geq 0,64$$

[ARW = aktueller Rentenwert, a = Abgabensatz, DNE[#] = geschätzter durchschnittlicher Nettolohn].

Die unter 3. erwähnte Niveausicherungskomponente soll nur dann in Kraft treten, wenn durch die Anpassung gemäß 1. und 2. das Sicherungsziel von netto 64 % verfehlt wird.

Konkret hat unsere Anpassungsformel folgendes Aussehen:

$$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \left(\frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-3}} \right)^{0,5} \cdot \frac{\frac{R_{t-2}}{Z_{t-2}}}{\frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}}} \cdot x,$$

$$\text{wobei: } x = \frac{0,64 \cdot \frac{DNE_{t-1}}{12}}{ARW_t^* \cdot 45 \cdot 0,9}$$

und $x \geq 1$

[mit: t = Jahresindex, ARW = aktueller Rentenwert, ARW* = aktueller Rentenwert ohne Berücksichtigung der Niveausicherung, DBE = jahresdurchschnittliches Pro-Kopf-Bruttoentgelt, R = Rentneranzahl, Z = Versichertenanzahl, x = Niveausicherungsparameter, DNE = jahresdurchschnittliches Pro-Kopf-Nettoentgelt].

Der Einfachheit halber wird in der Bestimmungsgleichung von x der Übergang von der Brutto- zur Nettostandardrente durch einen zehnpromzentigen Abschlag für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner berücksichtigt; angenommen wird, dass der Standardrentner ohne weitere Einkünfte keiner Einkommensbesteuerung unterliegt. Die Bruttostandardrente ($ARW_t^* \cdot 45$) wird folglich mit dem Faktor 0,9 multipliziert. Aus Datenverfügbarkeitsgründen wird bezüglich DNE auf die jeweiligen Vorjahreswerte rekurriert. Der Wert 0,64 steht für das Sicherungsniveau in Höhe von (mindestens) netto 64 %, wobei das zugehörige Nettostandardrentenniveau sich aus dem Quotienten von um 10 % reduzierter Bruttostandardrente und durchschnittlichem Nettoentgelt ergibt.

Wegen des wechselseitigen Zusammenhangs zwischen ARW_t (bzw. ARW_t^*) und x ist ein zweistufiges Rechenprozedere zu wählen: Zunächst ist ARW_t^* bei einem x-Wert in Höhe von 1,00 zu berechnen. Auf Basis dieses Wertes für ARW_t^* wird anschließend x bestimmt, woraus der endgültige aktuelle Rentenwert in der Periode t resultiert. Die um ein Nachhaltigkeitselement erweiterte Bruttolohnanpassung wird sozusagen um das Sicherungsziel in dem Sinne ergänzt, dass bei Nichterreichen des Sicherungsziels der aktuelle Rentenwert angehoben wird. Ergibt sich hingegen zunächst ein aktueller Rentenwert ARW_t^* , der zu einem (Netto-)Sicherungsniveau von mindestens 64 % führt, bleibt die Sicherungsbedingung außer Kraft (und x ist gleich Eins).

Zwei Rechenbeispiele sollen die vorstehend vorgeschlagene Rentenanpassungsformel erläutern:

1. Angenommen, es ergäbe sich *zunächst* – d. h. im Falle von $x = 1,00$ – ein aktueller Rentenwert in Höhe von 30 €/Monat⁶⁰, und der durchschnittliche Nettolohn betrüge 2.000 €/Monat, dann wäre x gleich ca. 1,0535, und der *endgültige* Wert für ARW_t laute ca. 31,60 €/Monat.

2. Hätte sich *zunächst* – d. h. bei $x = 1,00$ – ein aktueller Rentenwert in Höhe von 32 €/Monat ergeben, dann wäre bei der Annahme eines durchschnittlichen Nettolohns in Höhe von 2.000 €/Monat x gleich ca. 0,9877 und somit nicht definiert; der *endgültige* Wert für ARW_t gliche dem zunächst ermittelten Wert in Höhe von 32 €/Monat.

Im ersten Beispiel wird demnach die bruttolohnbezogene nachhaltige Rentenanpassung durch das Sicherungsziel restringiert, im zweiten Beispiel hingegen nicht. Bei $x \leq 1$ spielt die Verteilungskomponente keine Rolle, und die Rentenanpassung kommt ausschließlich durch das Zusammenwirken von Bruttolohnanpassung und Stabilisierungskomponente zustande.

Durch ihre einfache Zerlegung in die drei Bestandteile Makroökonomische Lohnkomponente, Finanzielle Nachhaltigkeitskomponente und Verteilungsbezogene Sicherungskomponente ist die von uns vorgeschlagene Anpassungsformel transparenter und nachvollziehbarer als die aktuell gültige Anpassungsformel, bei der gerade der politische Parameter α einen eher willkürlichen Charakter hat⁶¹.

6.3 Anwendung der integrierten Bruttolohnanpassung

Anschließend sollen mit einem einfachen Schätzmodell die Effekte der integrierten Bruttolohnanpassung für Deutschland illustriert werden.

Hierbei sind zunächst die künftige Veränderung der (für die ARW_t^* -Bestimmungsgleichung relevanten) Arbeitnehmerentgelte und die für die Zukunft angenommene Veränderung der (für die Sicherungsbedingung x bedeutsamen) Nettolöhne und –gehälter zu modellieren.

Hierbei sind die Annahmen für die Arbeitnehmergeltentwicklung im Prognosezeitraum ab 2010 dem Rentenversicherungsbericht 2008 entnommen.⁶² Da die Nettolöhne und –gehälter der Einfachheit halber jeweils als das 0,65-fache der Bruttolöhne und -gehälter im Prognosezeitraum ab 2010 modelliert wurden⁶³, gleichen ihre Wachstumsfaktoren im Prognosezeitraum denen der Arbeitnehmerentgelte.

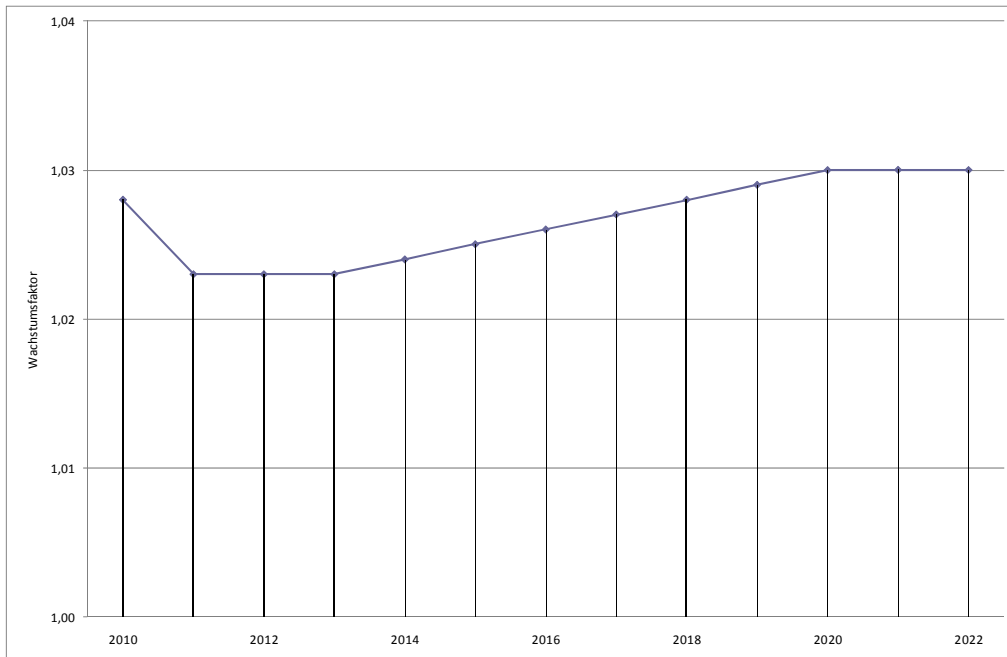
⁶⁰ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der aktuelle Rentenwert der Vorperiode 28 €/Monat betragen, es zwischen (t-3) und (t-1) im geometrischen Mittel kein Bruttolohnwachstum gegeben hätte und der Rentnerquotient in (t-2) um den (gerundeten) Faktor 1,0714 höher als in (t-1) gewesen wäre.

⁶¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Hauser/Becker 2004, S. 31. Vgl. auch Börsch-Supan 2007, S. 8.

⁶² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 48.

⁶³ Siehe hierzu die Werte in der letzten Spalte von Tabelle A.1.

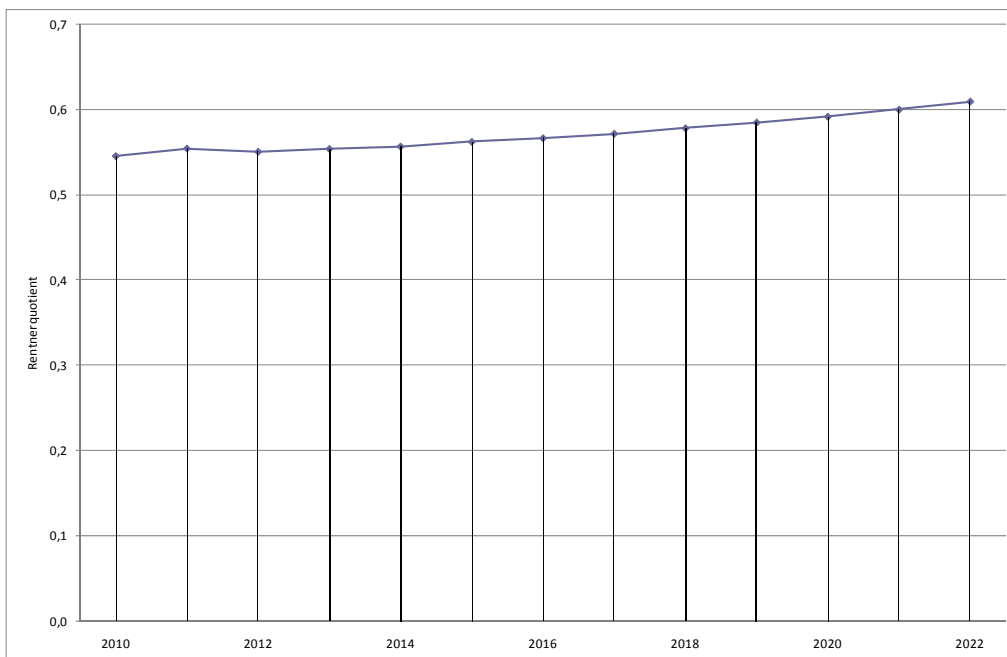
Abbildung 4: Modellierter Verlauf der Arbeitnehmerentgelte in Westdeutschland 2010 bis 2022



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 48

Für das zweite Element der integrierten Bruttolohnanpassungsformel – die Veränderung des Rentnerquotienten – wurden die betreffenden Werte ebenfalls dem Rentenversicherungsbericht 2008 entnommen.⁶⁴ Die angenommene Entwicklung des Rentnerquotienten von 2010 bis 2022 ist in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5: Modellierter Verlauf des Rentnerquotienten in Westdeutschland 2010 bis 2022



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 56

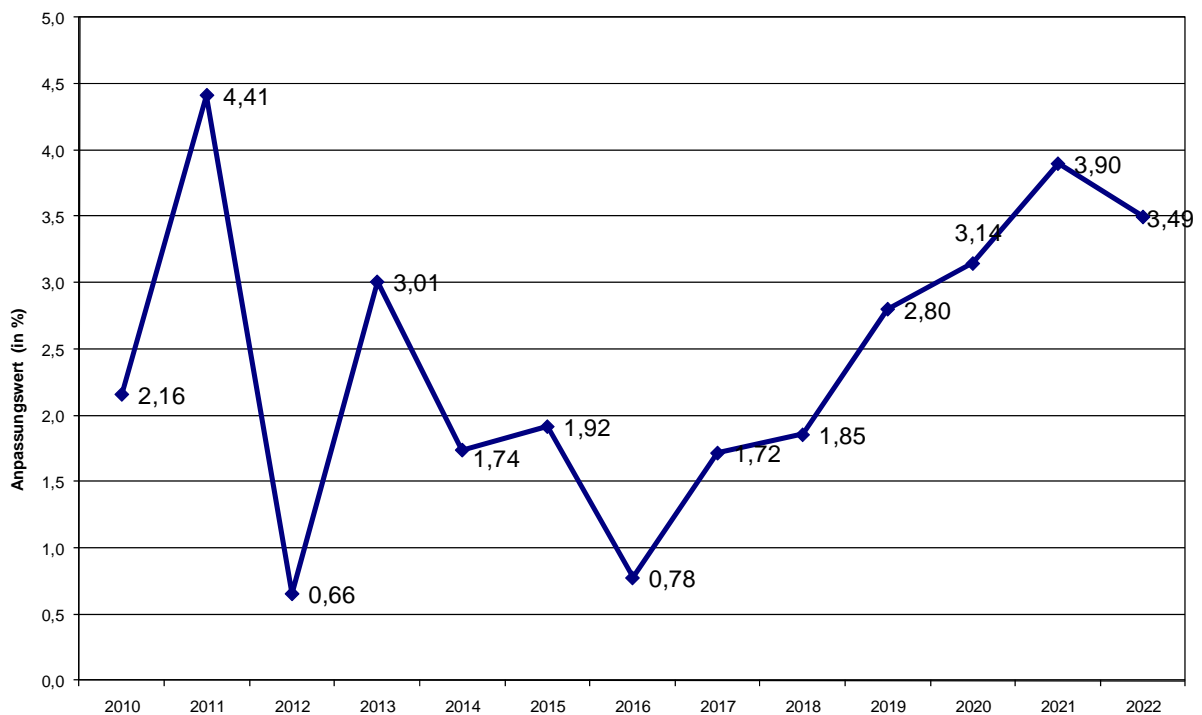
⁶⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 56.

Mit den in den Abbildungen 4 und 5 illustrierten Vorgaben wurden die Rentenanpassungen ab 2010 geschätzt. Abbildung 6 spiegelt diese Schätzungen auf der Basis eines Sicherungsziels von mindestens 64 % (netto) wider.

Diese Berechnungen zeigen für Westdeutschland auf der Grundlage der Annahmen der Bundesregierung bezüglich der Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Rentnerquotienten⁶⁵, dass

- in unserer Formel die Niveausicherungskomponente x bis 2017 nicht greift, weil das Sicherungsziel von 64 % jeweils überschritten wird (mit Werten zwischen ca. 64,5 und ca. 67,5 % in diesem Zeitabschnitt),
- die Stabilisierungskomponente vergleichsweise nachrangig auf die Anpassungen einwirkt, allerdings ab 2014 mit einem (leicht) anpassungssenkenden Effekt, und
- sich somit bis 2017 die prognostizierten positiven (Brutto-)Lohnentwicklungen (nahezu) vollständig in den Anpassungen widerspiegeln, ab 2018 indes die Sicherungskomponente greift.

Abbildung 6: Modellierte Rentenanpassungen gemäß integrierter Bruttolohnanpassung 2010 bis 2022 in Westdeutschland bei einem Sicherungsziel von mindestens 64 %



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der in Abbildung 4, Abbildung 5 und Tabelle A.1 enthaltenen Wertangaben

⁶⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 45, 48, 56 und 66.

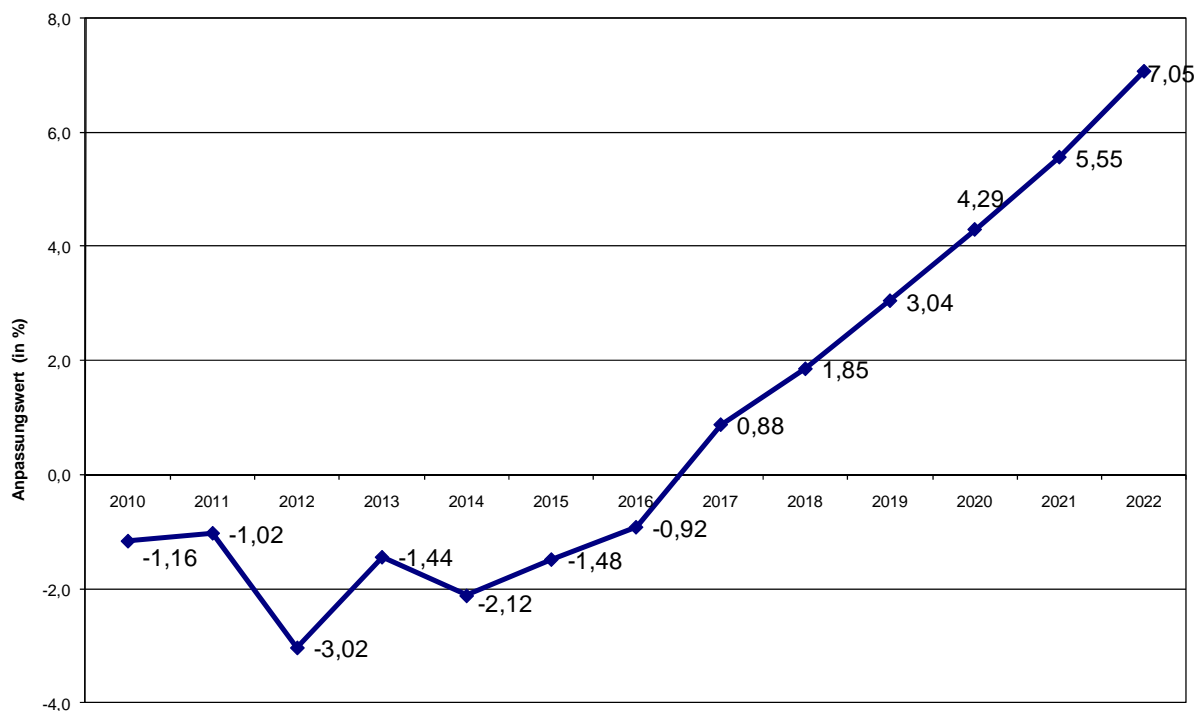
6.4 Sensitivitätsanalysen

Nachfolgend werden folgende Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Effekte des Sicherungsniveaus – als einer zentralen Größe unserer Formel – auf die obige Rentenanpassungsformel zu illustrieren:

- Ein Sicherungsniveau von genau 64 %,
- ein Sicherungsniveau von mindestens 62 % und
- ein Sicherungsniveau von mindestens 60 %.

Fixiert man – gemäß der ersten erwähnten Sensitivitätsanalyse – das Sicherungsziel auf genau 64 % und wird x bei faktischen Sicherungsniveaus > 64 % anpassungsdämpfend berücksichtigt, zeigt sich die in Abbildung 7 dargelegte Anpassungsentwicklung. Da bis einschließlich 2017 die Nettostandardrentenniveaus höher als 64 % wären, werden sie auf 64 % abgeschmolzen, wodurch sich bis 2016 negative Anpassungen ergeben. Anschließend wirkt das Unterschreiten der 64%-Marke (ab 2018) anpassungssteigernd, und zwar in zunehmendem Maße.

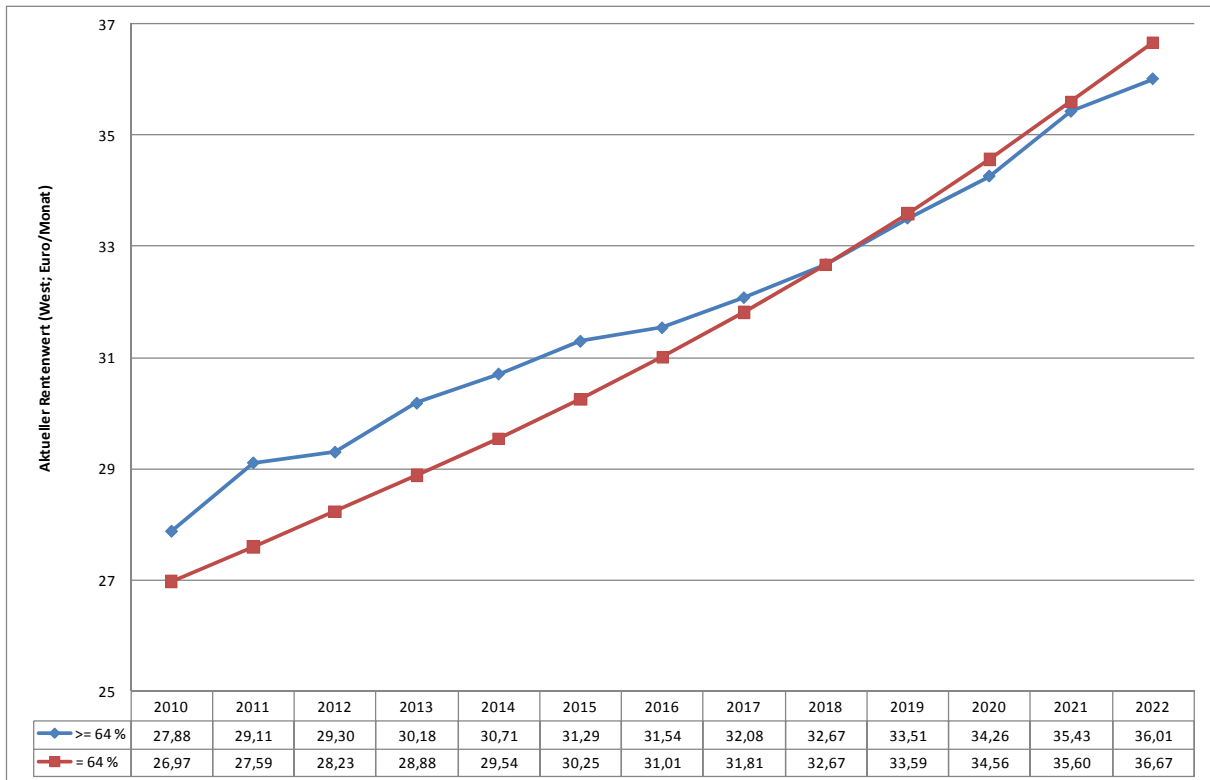
Abbildung 7: Modellierte Rentenanpassungen gemäß integrierter Bruttolohnanpassung in Westdeutschland 2010 bis 2022 bei einem Sicherungsziel von genau 64 %



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der in Abbildung 4, Abbildung 5 und Tabelle A.1 enthaltenen Wertangaben

In Abbildung 8 sind die Entwicklungen des aktuellen Rentenwertes gemäß der in Kapitel 6.2 vorgestellten Variante mit einem Sicherungsniveau von *mindestens* 64 % einerseits und gemäß der eben skizzierten Variante mit einem Sicherungsniveau von *genau* 64 % andererseits miteinander verglichen worden. Die Abschmelzung des Sicherungsniveaus in der Variante mit einem Sicherungsziel von genau 64 % führt bis zum Jahre 2017 zu niedrigeren aktuellen Rentenwerten als in der Variante mit einem Sicherungsziel von mindestens 64 %. Der "Switching point" bei den aktuellen Rentenwerten liegt im Jahre 2018. Danach sind die aktuellen Rentenwerte bei der Alternativ-Variante mit einem Sicherungsziel von genau 64 % stets höher, was daran liegt, dass dann das berechnete Sicherungsniveau unterhalb von 64 % liegt und quasi auf 64 % „aufgefüllt“ wird.

Abbildung 8: Vergleich der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes gemäß integrierter Bruttolohnanpassung bei einem Sicherungsziel von mindestens bzw. von genau 64 % 2010 bis 2022 in Westdeutschland (in €/Monat)

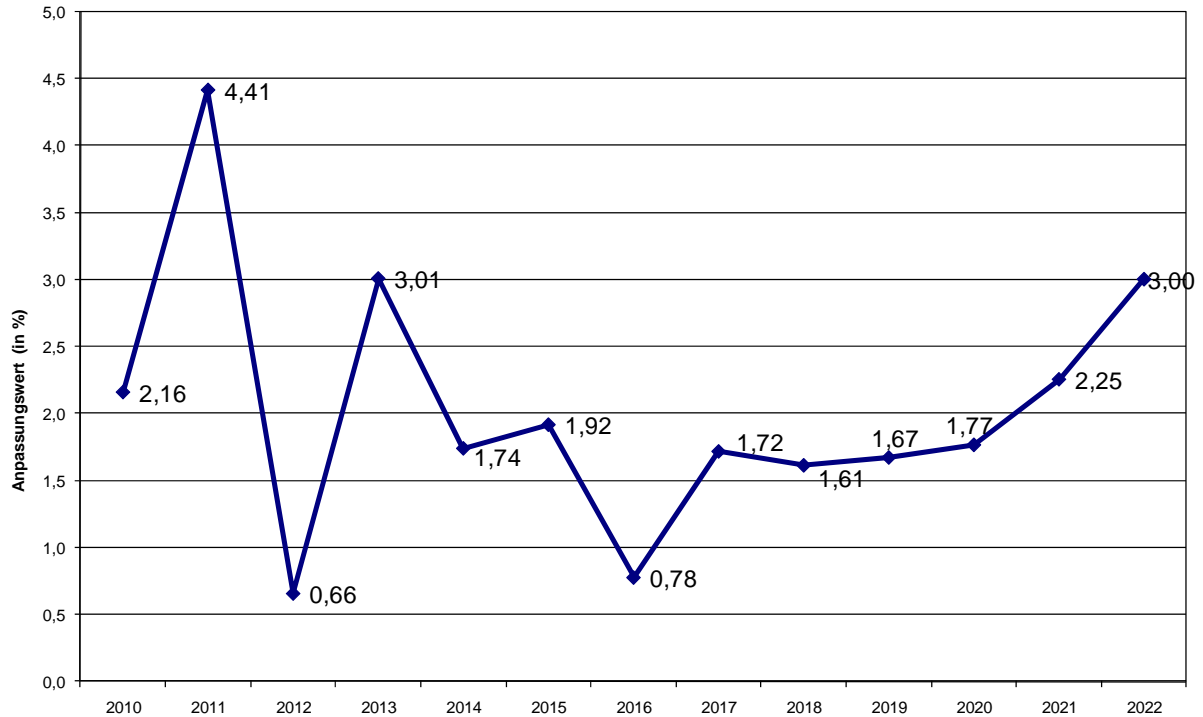


Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung beginnt die Ordinatenskalierung nicht im Ursprung, sondern bei einem Wert in Höhe von 25 €/Monat.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Abbildungen 6 und 7

In der folgenden Abbildung 9 ist das Sicherungsziel auf mindestens 62 % fixiert, gegenüber unserer favorisierten Variante also um 2 Prozentpunkte gesenkt worden, und x wurde bei faktischen Sicherungsniveaus $> 62\%$ auf 1,00 gesetzt. Bis 2017 gleichen die Anpassungssätze dieser Variante naheliegenderweise der von uns favorisierten Variante (mit einem Sicherungsniveau von mindestens 64 %), ab 2018 sind sie schwächer. Das alternative Sicherungsziel von 62 % wird in den Jahren 2021 und 2022 verfehlt, so dass in diesen beiden Jahren die Sicherungskomponente x greift.

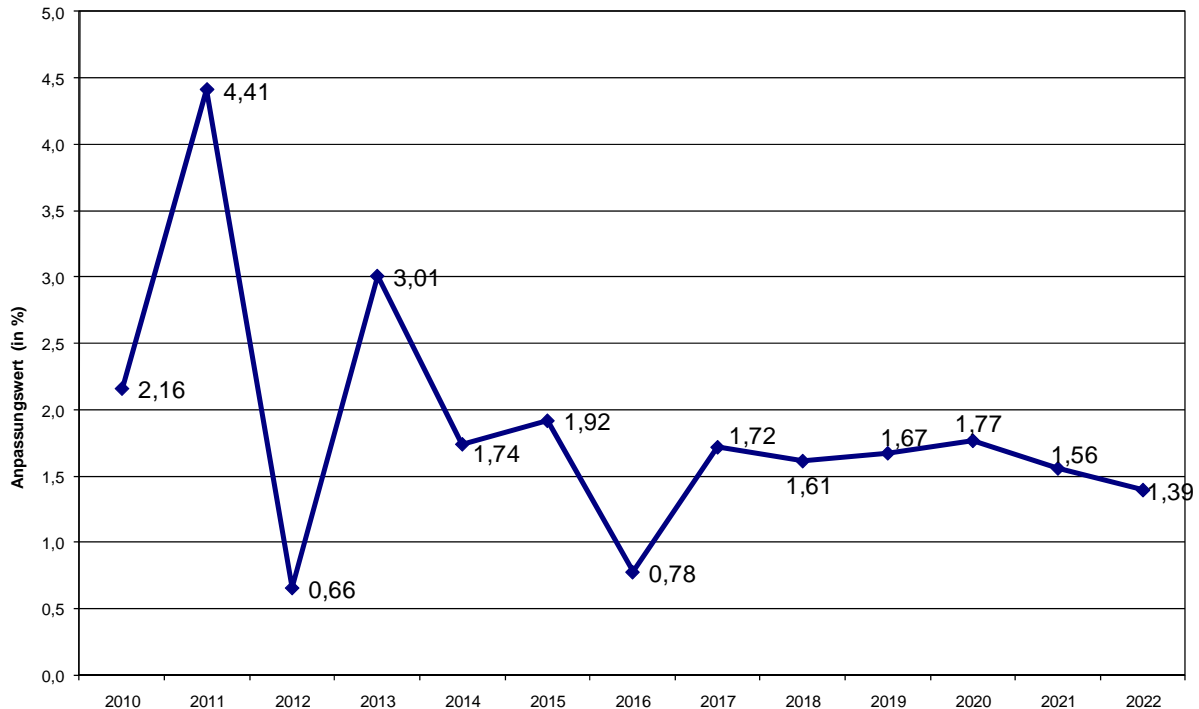
Abbildung 9: Modellierte Rentenanpassungen gemäß integrierter Bruttolohnanpassung in Westdeutschland 2010 bis 2022 bei einem Sicherungsziel von mindestens 62 %



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der in Abbildung 4, Abbildung 5 und Tabelle A.1 enthaltenen Wertangaben

In Abbildung 10 wurde das Sicherungsziel auf mindestens 60 % fixiert, gegenüber unserer favorisierten Variante also um 4 Prozentpunkte gesenkt, und x wurde bei faktischen Sicherungsniveaus $> 60\%$ auf 1,00 gesetzt. Bis 2017 gleichen die Anpassungssätze dieser Variante naheliegenderweise der von uns favorisierten Variante (sowie der Variante mit einem Sicherungsziel von mindestens 62 %), ab 2018 sind sie wesentlich schwächer als in unserer favorisierten Variante. Da in der Alternativvariante mit einem Sicherungsniveau von mindestens 60 % das Sicherungsziel durchgängig erreicht wird, wird x durchgängig auf 1,00 gesetzt, und die Anpassungssätze in den Jahren 2021 und 2022 sind daher niedriger als in der Variante mit einem Sicherungsziel von mindestens 62 %.

Abbildung 10: Modellierte Rentenanpassungen gemäß integrierter Brutto Lohnanpassung in Westdeutschland 2010 bis 2022 bei einem Sicherungsziel von mindestens 60 %



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der in Abbildung 4, Abbildung 5 und Tabelle A.1 enthaltenen Wertangaben

7. Schlussbetrachtung

Mit der Rentenreform 2001 wurde das Ziel der Lebensstandardsicherung der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der Erreichung eines „Gesamtversorgungsniveaus aus drei Säulen“ aufgegeben. Für die Rentenversicherung bedeutete dies in der Folge eine grundlegende Neubewertung der Rentenanpassungssystematik. Während im Zeitraum von 1957 bis 1999 die Anbindung der Renten an die Löhne in einem engen Verhältnis zum Ziel der Lebensstandardsicherung stand, wird diese Rentenanpassungssystematik seit etwa zehn Jahren zunehmend durch diskretionäre Rentenanpassungen ersetzt. Das Sicherungsziel der Rentenversicherung und die eigentliche Fragestellung im Zusammenhang mit der Rentenanpassung: „Welches Leistungsniveau soll die Rentenversicherung garantieren?“ rückten dabei in den Hintergrund und wurden ersetzt durch die Zielvorgabe einer Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung.

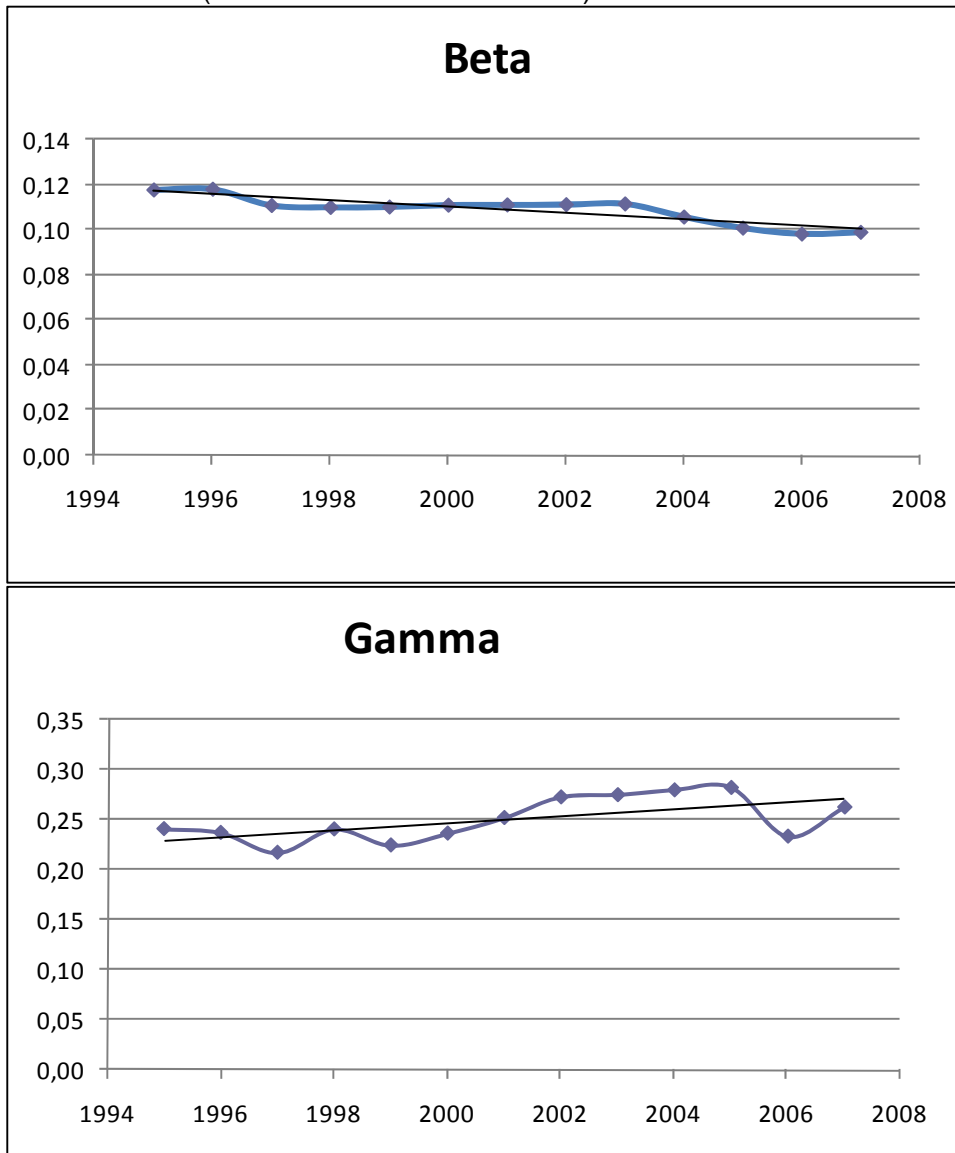
Das vorliegende Papier plädiert dafür, unter Verzicht auf diskretionäre Anpassungen zu einer Rentenanpassungssystematik zurückzukehren, die einem klar definierten GRV-immanenten Sicherungsziel dient. Die Rentenanpassung ist eine Verteilungsfrage, und aus diesem Grund sollte in der Anpassungsformel ein Verteilungsparameter enthalten sein. Auf diese Weise wird die Frage, in welchem Umfang die nicht mehr erwerbstätige Rentnergeneration an der wirtschaftlichen Entwicklung partizipieren soll, transparent und einer offenen sozialpolitischen Debatte zugänglich gemacht. Es ist eine Illusion zu glauben, dass eine Rentenanpassungsformel – so technisch ausgeklügelt und gut begründet sie auch sein mag – diese Verteilungsfrage langfristig obsolet machen und sie damit erfolgreich der sozialpolitischen Diskussion entziehen würde. Daher sollte die Rentenanpassungsformel wie in früheren Zeiten gerade diese Verteilungsfrage in transparenter und nachvollziehbarer Weise abbilden und insofern

die Grundlage für eine nachhaltige Alterssicherungspolitik bilden, der sowohl die Versicherten als auch die Rentner ihr Vertrauen schenken.

Da diese Verteilungsfrage ein eindeutig definiertes Sicherungsniveau als Nebenbedingung zu berücksichtigen hat, sollte die Rentenanpassung in Zukunft wieder von einem eindeutig definierten Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung unterlegt sein. Hier wird für ein Nettostandardrentenniveau in Höhe von (mindestens) 64 % plädiert. Eine solche Zielvorgabe würde die Abkehr von der derzeit vorgesehenen Anpassungssystematik bedeuten, welche langfristig dazu führen würde, dass die Rentenversicherung zu einem Grundsicherungssystem degenerieren würde. Dies steht der offiziellen Zielsetzung der Alterssicherungspolitik entgegen und sollte aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen verhindert werden.

Anhang

Abbildung A.1: Ausgabenanteil β und Einkommensanteil γ der sonstigen Ausgaben bzw. der sonstigen Einnahmen in Deutschland 1995-2007 (mit linearen Trendfunktionen)



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 196-197

Tabelle A.1: Werte für die Arbeitnehmerentgelte, die Bruttolöhne und –gehälter sowie die Nettolöhne und –gehälter in Deutschland 1995 bis 2007 (in Euro/Monat) in Westdeutschland

	A:	B:	C:	B/A	C/A	C/B
	Arbeitnehmerentgelt	Bruttolöhne	Nettolöhne	(in %)	(in %)	(in %)
1995	2.458	1.986	1.305	80,8	53,1	65,7
1996	2.490	2.014	1.302	80,9	52,3	64,6
1997	2.509	2.017	1.285	80,4	51,2	63,7
1998	2.532	2.036	1.300	80,4	51,3	63,9
1999	2.561	2.065	1.323	80,6	51,7	64,1
2000	2.610	2.096	1.351	80,3	51,8	64,5
2001	2.651	2.134	1.396	80,5	52,7	65,4
2002	2.687	2.163	1.410	80,5	52,5	65,2
2003	2.730	2.190	1.420	80,2	52,0	64,8
2004	2.741	2.204	1.455	80,4	53,1	66,0
2005	2.738	2.210	1.460	80,7	53,3	66,1
2006	2.767	2.229	1.458	80,6	52,7	65,4
2007	2.795	2.262	1.471	80,9	52,6	65,0

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund 2008, S. 230, z. T. eigene Berechnungen

Literaturverzeichnis

Adam, J. (2007): Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, Inaugural-Dissertation, Berlin.

Atkinson, A. B. (1983): The Economics of Inequality, 2. Auflage, New York.

Boecken, W. (1999): Demografischer Faktor. Argumente gegen die Einführung des Faktors für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung 65jähriger rentenversicherter Personen. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 54, Heft 8-9, S. 465-470.

Börsch-Supan, A. (2007): Über selbststabilisierende Rentensysteme, MEA-Diskussionspapier 133, Mannheim.

Bomsdorf, E. (1999): Zweigeteilte Rentenanpassung oder ein neuer Nettofaktor. Die Rentenformel muß geändert werden. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 54, Heft 8-9, S. 537-550.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.; 2008): Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.; 2005): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.; 2008): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin.

Eitenmüller, S./Hain, W. (1998): Potentielle Effizienzvorteile kontra Übergangskosten. Modellrechnungen zu den Belastungswirkungen bei einem Wechsel des Finanzierungsverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 53, Heft 9-10, S. 634-654.

Faik, J. (2000): Eine Datenquelle, drei Studien = drei verschiedene Aussagen? Zur Problematik empirischer Vermögensanalysen, EVS-Arbeitspapier Nr. 24, Frankfurt am Main.

Faik, J. (2007): Elementare Wirtschaftsstatistik, Berlin.

Faik, J. (2008a): Sehen die Jungen alt aus? Generative Aspekte von Wohlstand. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 63, Heft 5, S.419-434.

Faik, J. (2008b): Ausgewählte Verteilungsbefunde für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage der älteren Bevölkerung. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 63, Heft 1, S. 22-39.

Faik, J./Köhler-Rama, T. (2009): Konjunktur und gesetzliche Rentenversicherung. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 58, Heft 6, S. 129-136.

Frommert, D./Ohsmann, S./Rehfeld, U. (2008): Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005) – Die neue Studie im Überblick. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 63, Heft 1, S. 1-19.

Gasche, M. (2005): Neue Rentenanpassungsformel: „Schutzklausel“ erfordert „Nachholfaktor“. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 85, S. 471-476.

Hain, W./Eitenmüller, S./Barth, S. (1997): Von Renditen, Gerechtigkeit und Reformvorstellungen. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 46, Heft 9-10, S. 213-226.

Hase, F. (2007): Verfassungsrechtliche Aspekte der Rentendynamisierung. In: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Die gesetzliche Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen, DRV-Schriften, Band 73, Berlin, S. 73-83.

Hauser, R. (2008): Gegenwärtige und zukünftige Altersarmut. Was jetzt gegen zunehmende Armut bei Älteren getan werden kann. In: Soziale Sicherheit, Heft 11, S. 386-390.

Hauser, R. (2009a): Neue Armut im Alter. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 89, S. 248-256.

Hauser, R. (2009b): Das 30-30-Modell zur Bekämpfung gegenwärtiger und künftiger Altersarmut. In: Soziale Sicherheit, Heft 7-8, S. 264-269.

Hauser, R./Becker, I. (2004): Verteilung der Einkommen 1999-2003, Forschungsprojekt für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Frankfurt am Main.

Haustein, T./Dorn, M. (2009): Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2007. In: Wirtschaft und Statistik, Jg. 61, Heft 1, S. 68-83.

Jantz, K. (1972): Zur Entwicklung und Durchsetzung des Prinzips der bruttolohnbezogenen Rente. In: Bundesarbeitsblatt, Jg. 23, Heft 7-8, S. 418-428.

Krupp, H.-J. (1999): Grenzen von Rentenanpassungsformeln. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 79, Heft 8, S. 474-479.

Krupp, H.-J. (2003): Zur Interpretation des Nachhaltigkeitsfaktors. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 83, Heft 11, S. 705-710.

Papier, H.-J. (2009): Artikel 14, in: T. Maunz/G. Dürig: Grundgesetz-Kommentar, 53. Auflage, München.

Peffekoven, R./Kroker, R./Fuest, W./Wiegard, W. (2000): Rentenbesteuerung – ein Weg aus der Finanzkrise? In: Ifo-Schnelldienst, 21, S. 3-12.

Queisser, M. (2000): Rentenreform und internationale Organisationen: Von der Kritik zur Annäherung. In: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, Jg. 53, Heft 2, S. 37-54.

Rehfeld, U. (1999): Degressiv-dynamische Rentenanpassungen und andere gestaffelte Rentenanpassungen als Systemwiderspruch. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 54, Heft 8-9, S. 551-567.

Reimann, A. (2004): Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz – Gesamtwirkungen und Bewertung. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 59, Heft 6-7, S. 318-332.

Riester, W. (2000): Die Rentenversicherung an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 55, Heft 1-2, S. 1-14.

Rürup, B. (1999): Der „Demographische Faktor“ – Begründung und Notwendigkeit. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 54, Heft 8-9, S. 455-464.

Ruland, F. (1990): Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Ruland, F. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied/Frankfurt am Main, S. 481-524.

Ruland, F. (2000): Die Rentenversicherung in Deutschland im Zeichen der Jahrhundertwende. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 55, Heft 1-2, S. 23-49.

Ruland, F. (2007): Der neue Anpassungsfaktor. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 62, Heft 6; S.358-365.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1999): Jahresgutachten 1999/2000: Wirtschaftspolitik unter Reformdruck, Wiesbaden.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2004): Jahresgutachten 2004/05: Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Wiesbaden.

Schewe, D. (1972): Vom Formelkompromiß über die Rentenanpassung zum sozialstaatlich geschützten Besitzstand. In: Bundesarbeitsblatt, Jg. 23, Heft 7-8, S. 452-458.

Schmähl, W. (2008): Die Gefahr steigender Altersarmut in Deutschland – Gründe und Vorschläge zur Armutsvermeidung. In: Richter, A./Bunzendahl, I./Altgeld, T. (Hrsg.): Dünne Rente – Dicke Probleme, Frankfurt am Main, S. 37-58.

Thiede, R. (1998): Das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung – Bedeutung, Entwicklung und Mißverständnisse. In: Die Angestelltenversicherung, Jg. 45, Heft 5-6, S. 150-157.

Folgende FaMa-Diskussionspapiere sind bisher erschienen (Stand: 01. Oktober 2009):

FaMa-Diskussionspapier 1/2009: Is the German Personal Income Distribution Constant or Variable over Time? Cross-section Analyses for Germany 1969-2003 (Jürgen Faik).

FaMa-Diskussionspapier 2/2009: Alternative Verfahren zur Messung von Armut: Ganzheitliche Methode versus Zerlegungsansatz (Jürgen Faik).

FaMa-Diskussionspapier 3/2009: Zur Frage der Rentenanpassung: Probleme und Lösungsansätze (Jürgen Faik/Tim Köhler-Rama).

Alle vorgenannten Diskussionspapiere stehen unter <http://www.fama-nfs.de> zum Download als PDF-Files zur Verfügung.



Nikolausstraße 10
D-65936 Frankfurt/Main
<http://www.fama-nfs.de>
info@fama-nfs.de
Tel. +49(0)69-34409710
Fax: +49(0)69-34409714